

anwalt aktuell

05/21
Oktober

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen



**„Sophisticat“ – das Lexis 360®
Jahresupgrade ist da**

INSERTENKORRUPTION

Wie die Gelder strömen

BODENVERBRAUCH

Was Architekten sagen

STERBEHILFE

Wo das Gesetz steht



dP | die Prozessfinanzierer GmbH

Ihr Erfolgspartner

Sicherheit für Ihren Prozess!

Prüfung und
Beantwortung
Ihrer Anfrage
binnen 72 Stunden

Dr. Karl-Lueger-Platz 5, 4. Stock, A-1010 Wien 

www.dieprozessfinanzierer.at 

office@dieprozessfinanzierer.at 

+43 (0) 1 388 20 20 



Betrifft: Ethik & Wirtschaft, Geld & Medien, Sterben & Gesetz



Ass. Prof. Dr.
Silvia Traunwieser

UNTERNEHMEN. „Nachhaltigkeit“ gehört momentan zu den inflationärsten Worten der deutschen Sprache. Banken offerieren „nachhaltige“ Investments, flotte Jung-Köchinnen bruzzeln „nachhaltige“ Nahrung und Unternehmen versprechen „nachhaltige“ Produktion. Dass zwischen Prospekt-Glanz und derber Wirklichkeit oft ein eisiger Spalt liegt stellt **Silvia Traunwieser** fest. Sie ist Professorin für Unternehmens-Ethik an der Universität Salzburg und forscht unter anderem auch zu Korruption und Whistleblowing. (Seite 10–12).

Echte Nachhaltigkeit in der rechtlichen Expertise erwarten sich Unternehmen von ihren hauseigenen Juristinnen und Juristen. Wie sich die „Consigliere/Consiglieri“ selbst sehen erfahren Sie auf Seite 20: Die Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen (VUJ) stellt sich vor.



Geld für Inserate
und Presseförderung

GUTE NACHRED'. Die Magie des Geldes wird am einfachsten durch die Formel „Wer zahlt, schafft an“ ausgedrückt. Dass Politiker massiv Steuergelder in Medien „investieren“, um dort für „gute Nachred“ zu sorgen gehört in Österreich zum uralten Brauchtum. Im Zusammenhang mit den kürzlich bekannt gewordenen Gründungsschritten der „türkisen Bewegung“ hat sich die Beobachtung von Inseratenvergaben und Presseförderung verschärft. Wie locker und reichlich im Jahr 2020 das Geld durch die besagten Kanäle geflossen ist hat das „Medienhaus Wien“ penibel untersucht. Der Neid könnte einen packen! (Seite 26)



Anwalt
Michael Schermbach,
Basel

STERBEHILFE. Neben Corona und dem Management von Regierungsturbulenzen fand die Politik wenig Zeit, ungeklärte Themen wie die Sterbehilfe zu bearbeiten. Die Untätigkeit des Parlaments in dieser Sache hat bereits Kritik von Seiten jener hervorgeufen, die endlich eine klare Regelung fordern. Wesentlich entspannter sieht der Schweizer Anwalt **Michael Schermbach** die Lage. Wie Verfassungsrechtler **Heinz Mayer** meint er, dass „theoretisch... gar nichts geschehen (müsse).“ Dann würde der wesentliche Gesetzespassus am 1. Jänner 2022 ersatzlos fallen. (Seite 34/35).

Inhalt

05/21
Oktober

TITEL

COVER STORY 6/7
LexisNexis
„Sophisticat“ – das Lexis 360® Jahresupgrade ist da

ANWÄLTE

HOT SPOTS 8/14

**DR. ALIX FRANK-THOMASSER/
MAG. JUR. ELISABETH ZOI LENDWAY**
„Nicht alles läuft geradlinig...“ 16

UNTERNEHMENSJURISTEN – VUJ
„Wir sind Ermöglicher“ 20

**ALEXANDRA PICHLER/
DR. CLEMENS PICHLER**
Die 2 „Geheimwaffen“ in erfolgreicher
Kommunikation 22/23

**DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHE
JURISTENVEREINIGUNG**
Jahrestagung 11. – 13. 11. in Salzburg 24

ADVOKAT MICHAEL SCHERMBACH
„Braucht Österreich jetzt ein Spezialgesetz
für die Suizidhilfe?“ 34/35

ÖRAK

DR. RUPERT WOLFF
„Politiker haben dem Recht zu folgen“ 9

GROSSES INTERVIEW

**ASS.-PROF. MAG. DR.
SILVIA TRAUNWIESER, MBL**
„Unternehmens-Ethik lässt sich
gut vermarkten“ 10–12

RAK WIEN

PRÄS.-STV. MAG. BETTINA KNÖTZL
„Selbstständigkeit – Unterstützung ab
der 1. Stunde“ 15

BRIEF AUS NEW YORK

STEPHEN M. HARNIK
„Politiker im Talar“ 18/19

PANORAMA

CARSTEN ETTMANN, DUN & BRADSTREET
„Wissen Sie wirklich, mit wem Sie Geschäfte
machen?“ 28/29

„PROMOTING THE BEST“
Mag. Stefanie Liebenwein 37

BÜCHER NEWS 38

IMPRESSUM 38

Die nächste Ausgabe von Anwalt Aktuell erscheint
am 10. Dezember 2021



DIETMAR DWORSCHAK
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

Wem sollen (können) wir noch vertrauen?

STAAT & POLITIK. Eine kleine Gruppe abgebrühter junger Männer hat zuerst eine Partei und dann die Hebel der Staatsmacht übernommen. Ihren Aufstieg verdanken sie manipulierten Umfragen und drastischer Überziehung von Wahlkampfkosten. Die gute Nachricht: Justiz, Parlament, Bundespräsident und ein paar Medien funktionieren noch.

VERTRAUEN ist die Währung des menschlichen Zusammenlebens. Wenn wir des Morgens nicht mehr zur Türe hinausgehen können, weil wir den herabfallenden Blumentopf oder einen Nachbar mit gezücktem Messer fürchten müssen, dann hört sich „normales“ Leben auf. Was passiert aber, wenn wir auf 104 Seiten Anklageschrift der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zu lesen bekommen, wie eine eiskalte Truppe von Macht-Karrieristen sukzessive den Staat übernommen hat? Politisch gesehen ist uns da nicht nur ein Blumentopf auf den Kopf gefallen, sondern gleich die ganze Fassade des neuen IKEA beim Westbahnhof in Wien. Vertrauen in die Politik? Vertrauen in die Demokratie? Zerstört durch Frechheit, Geschmacklosigkeit und Hybris.

Sind wir so?

Als „Ibiza“ aufpoppte meinte der Bundespräsident noch: „Wir sind nicht so.“ Kurz und Kumpanen haben ihn eines Besseren belehrt. Diesmal trägt der Skandal nicht mehr die Farbe Blau, sondern Türkis. Die Entschuldigung, die der Bundespräsident diesmal äußerte, kann uns nur vorübergehend beruhigen. Denn die Propagandisten der „Unschuldsumutung“ gewinnen an Boden, je länger ihr gefallener Held in der Zwangspause verharrt. Bahnt sich am Ende die Wiederkunft einer frauenverachtenden Männer-Truppe an, die bedrohliche und demütigende Gespräche mit hohen Kirchenvertretern führt und Steuermillionen an Medien vergibt, die ihr Lied singen? Kann es jemand tatsächlich noch ernst meinen zu sagen: „Warum denn nicht? Wenn strafrechtlich nichts dran ist?“

Bekenntnis zu Justiz und Rechtsstaat?

Der amtierende Bundeskanzler gehört bekanntlich auch zu denen, die eine große Ungerechtigkeit in dem sehen, was auf die ÖVP da hereingebrochen ist. Er redet von „falschen Anschuldigungen“ gegen Sebastian K. und unterstellt damit den Anklagebehörden schlechte Arbeit. Für einen demokratischen Rechtsstaat ist das schon starker Tabak. Zum Glück lassen sich die Ermittler (wenigstens nach außen hin) von solchen Meldungen nicht irritieren. Kluges und unaufgeregtes Verhalten darf man neben dem Bundespräsidenten auch der grü-

nen Justizministerin Zadic nachsagen. Sie hat die spektakulären Krisen um Pilnacek und Kurz mit einer Eleganz gemeistert, wie sie Van der Bellen immer wieder der Verfassung attestiert.

Auch das Parlament funktioniert noch

In den „türkisen“ Machtphantasien spielte das Parlament eine untergeordnete Nebenrolle. Umso erfreulicher sind die Lebenszeichen, die neuerdings von dort kommen. Nach dem willkürlich abgedrehten Untersuchungsausschuss zu „Ibiza“, den man aus heutiger Sicht als eine Analyse der Machtrezepte der Boy-Group im Kanzleramt verstehen kann, folgt nun quasi das Hauptabendprogramm: Untersuchungsausschuss rund um die 2016-er/2017-er-Jahre. Interessant wird sein, wie sich die Auskunftspersonen diesmal verhalten. Kaum vorstellbar, dass sie nochmals mit jener beißenden Arroganz auftreten, mit der sie versucht haben, den „Ibiza“-Ausschuss als „Theater“ zu diskreditieren. Diesmal haben wir als Staatsbürger durch Medienberichte das Programmheft bereits im Voraus in der Hand.

Steuergeld für Medien

Es ist zu wünschen, dass sich das Parlament endlich einmal auch operativ mit dem Thema Inseraten-Korruption beschäftigt. Dass Kanzleramt und Ministerien ohne Kontrolle der Volksvertretung Steuermillionen an willfähige Medien hinauspeffern (siehe Seite 26) kann nicht im Interesse der Mehrheit der österreichischen Staatsbürger sein. Dieser Meinungskauf am Boulevard führt nicht nur zu den bekannten Verzerrungen politischer Mehrheiten, sondern auch zu einer Aushöhlung der politischen Kultur des Landes insgesamt. Gegen die Wucht dieser mehr oder minder gekauften „Meinungsbildung“ wachsen zum Glück noch ein paar widerständige Disteln wie „Standard“, „Falter“, Ö1-Journale und ZIB 2. Nur ihnen ist zu verdanken, dass die Wahrheit nicht ganz unter die Räder kommt.

Wem also sollen (können) wir noch vertrauen? So lange Bundespräsident, Verfassung und Justizministerin (inklusive Strafverfolgungsbehörden) ihre Arbeit ernst und gut machen, solange das Parlament hartnäckig untersucht und solange eine Handvoll kritischer Medien uns noch die Wahrheit vermittelt, können wir des Morgens zuversichtlich in einen neuen Tag im Staate Österreich hinausgehen. **AA**

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



***// Heutzutage unterscheiden die
modernen Gläubigerschutzverbände
nur Kleinigkeiten ...
Aber diese machen den
großen Unterschied ...***

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

// RECHTSANWALT SERVICE

Telefon: 05 04 1000
www.akv.at



akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...



Das Lexis 360® Jahresupgrade heißt Sophisticat

LexisNexis Österreich, ein führender Anbieter intelligenter Rechtsinformation, präsentierte im Rahmen der LexCon 2021 die neuen Legal Intelligence Highlights. Rund 250 Anwälte, Steuerberater, Partner, sowie Vertreter der Behörden und Justiz zeigten Interesse an der diesmal hybrid stattfindenden LexCon, um bei der Enthüllung der Zukunftspläne des Legal Tech Vorreiters live dabei zu sein. Ein Highlight war unter anderem das diesjährige **Jahresupgrade der Recherhelösung Lexis 360®** mit dem Namen „Sophisticat“.

Susanne Mortimore, CEO von LexisNexis Österreich, erklärte, man wolle mit neuen Funktionalitäten bei Legal Intelligence – der nächsten Evolutionsstufe der Rechtsrecherche – vorangehen. Diese neuen Funktionen sollen dabei helfen den Fokus auf das Wesentliche zu richten und sind bereits für alle Lexis 360® AbonentInnen freigeschaltet. Andreas Geyrecker, Director Product Development bei LexisNexis, präsentierte die neuen Funktionalitäten:

Mehr Kontext: Lexis SmartScan Integration

Wenn Sie in Lexis 360® eine interessante Textstelle gefunden haben, die z.B. einen Knackpunkt Ihres Falles beschreibt, kann man sich nun mit einer Tiefenrecherche auf diese entscheidenden Inhalte fokussieren.

1. Sie können den Text markieren und mittels „Lexis SmartScan Empfehlungen“ scannen lassen.
2. Auf Basis einer NLP-Textanalyse sollen detaillierte, weiterführende Inhalte passend zu dieser Passage empfohlen werden. Diese Empfehlungen basieren auf dem semantischen Kontext – fokussiert auf den wesentlichen Punkt Ihres Falles soll dies ein neues Maß an Genauigkeit und Effizienz bei der Recherche bieten.

Mehr Sicherheit: Erweiterte Lexis SmartSearch Alerts

Das Rechtssystem ist komplex und in Bewegung, Informationen verändern sich stetig. Es ist eine laufende Aufgabe, mit dem Tempo der gesetzlichen Änderungen Schritt zu halten. Dadurch ist auch Rechercharbeit nie abgeschlossen ohne die Rechtsentwicklung mitzudenken. Es gilt sicherzustellen, dass neu erlassene Gesetze, sich ändernde Vorschriften und damit die Auswirkung auf aktuelle Fälle nicht übersehen werden.

Die Lexis SmartSearch Alerts sollen immer über den aktuellen Stand einer Norm informieren und für mehr Sicherheit sowie Risikominimierung bei der Recherche sorgen: Verlinkte Normen werden nun gelb unterstrichen, wenn die Norm zwischenzeitlich novelliert wurde. Ein Mouseover-Popup liefert erste Informationen zu den Änderungen.

Mehr erreichen: Bessere Visualisierungen
Visualisierungen sollen Zusammenhänge bzw. das gesamte rechtliche Umfeld erfassbar machen. Der Umfang und Zeithorizont aller mit Ihrem Thema verknüpften Urteile, Fachartikel und Literatur werden auf zwei Achsen dargestellt. Mit der neuen Vorschau kann man ohne die Visualisierung zu verlassen in verknüpfte Inhalte hineinlesen und die Relevanz einschätzen.

Lexis SmartScan Integration

Oppositionsklage verstanden werden könne, sei daher abzuweisen.

Das Rekursgericht ließ den ordentlichen Revisionsrekurs zu, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur verfahrensrechtlichen Geltendmachung des behaupteten Erlöschens der Sachhaftung infolge Bestätigung des Sanierungsplans nach § 149 IO nach Erlassung des Exekutionstitels fehle.

Mit seinem Revisionsrekurs macht die Verpflichtete geltend, das Rekursgericht hätte ihren Einstellungsantrag als Oppositionsgesuch iSd § 40 EO werten müssen; allenfalls wäre ihr Einstellungsantrag gemäß § 40a JN in eine Oppositionsklage umzudeuten gewesen.

Der Betreibende beantragt in seiner Revisionsrekursbeantwortung, den Revisionsrekurs zurückzuweisen, hilfsweise ihm nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, aber nicht berechtigt.

1. Die Exekution durch zwangswise Text mit Zitat kopieren ständiger Rechtsprechung mit der Eintragung des Pfandrechts Lexis SmartScan Empfehlungen lung dieser Exekution grundsätzlich möglich ist. Solange das exekutive Pfandrecht im Grundbuch einverleibt ist, sind demnach auch Einwendungen gegen den Anspruch nach § 35 EO zulässig (RIS-Justiz RS0001043 [T2]).

2.1. Der Betreibende war im Insolvenzverfahren der Verpflichteten nicht bloß Insolvenzgläubiger, sondern aufgrund des vor Konkurseröffnung begründeten und durch diese nicht berührten (§ 12 Abs 1 IO) Zwangspfandrechts auch Absonderungsgläubiger iSd § 48 IO.

Lexis SmartScan 2
Empfehlungen zum ausgewählten Text

Zwangswise Pfandrechtsbegründung, Beendigung der Exekution.
Angst/Schwarz - Jus-Extra 2016/5979 - 01.05.2016

Wann verjähren zwangswise begründete Pfandrechte?
Rechtszeitschrift - Zak 2020/63 - 19.02.2020

OGH 30b168/18d
24.10.2018

OGH 30b167/18g
24.10.2018

OGH 30b183/18k
24.10.2018

~ Mehr

Sie wollen unsere Empfehlungen auch für Ihre Word und PDF Dokumente? Holen Sie sich heute Lexis SmartScan!



Mag. Christian Gesek, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz, Susanne Mortimore, CEO von LexisNexis Österreich und Andreas Geyrecke, Director Product Development bei LexisNexis Österreich

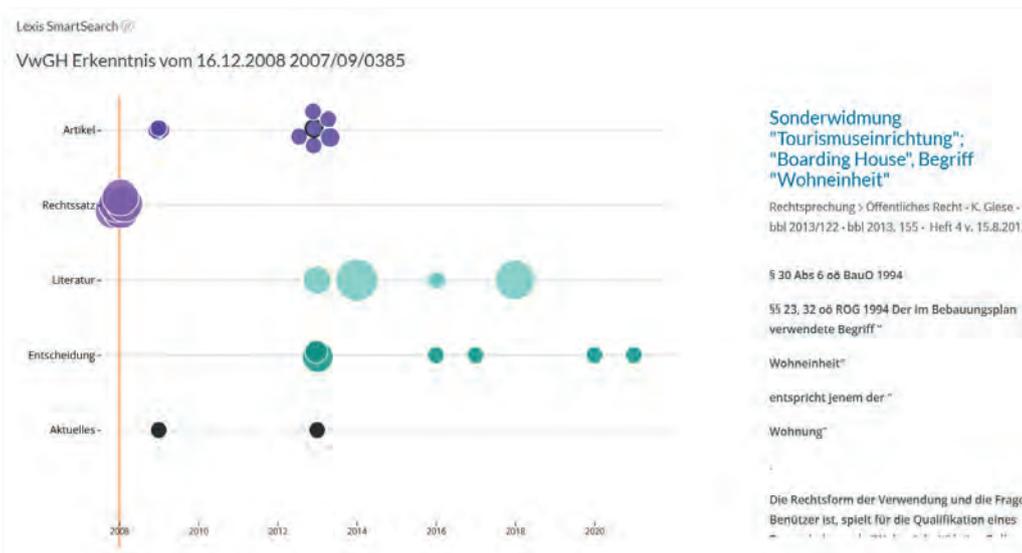
Integration zwischen Justizministerium und LexisNexis

LexisNexis schafft für Lexis 360® Integrationen in die Workflows und Backoffice-Systeme der Kanzleien damit NutzerInnen im Arbeitsalltag nahtlos von Legal Intelligence profitieren können. So können Dokumente von Lexis 360® bereits direkt in die Kanzleisoftware ADVOKAT exportiert und bei einem beliebigen Akt abgespeichert werden. LexisNexis hat nun auch mit dem Bundesministerium für Justiz gemeinsame Entwicklungsvorhaben gestartet. Tausende RichterInnen, und MitarbeiterInnen des BMJ nutzen Lexis 360® bei ihrer täglichen Arbeit. Diese wird nun unterstützt mit einer ersten vom BMJ und LexisNexis gemeinsam entwickelten Integration: eine Dokumentübernahme aus Lexis 360® direkt in das Aktensystem der Justiz. Eine weitere Funktion ist in Entwick-

lung. Mag. Christian Gesek, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz, war zu Gast bei der Lex-Con und präsentierte live auf der Bühne das Projekt Justiz 3.0. „Gemeinsam mit LexisNexis treiben wir die Digitalisierung im Rechtsbereich voran“, so Gesek über die Zusammenarbeit von Justiz und LexisNexis. „Es war eine logische Konsequenz, dass wir die einzigartige Such- und Empfehlungstechnologie von Lexis 360 quasi in einem ‚Handshake‘ mit unserer digitalen Akten- und Verfahrensführung integrieren. Dies soll der Justiz dabei helfen, bei der Recherche schneller die ausschlaggebenden Inhalte zu finden.“

Hier finden Sie mehr Informationen sowie ein Demo-Video: www.Lexis.at/sophisticat

Erweiterte Lexis SmartSearch Alerts



Verbesserte Visualisierung

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG
 Marxergasse 25
 A-1030 Wien
 Tel.: + 43-1-534 52-0
www.lexisnexis.at

Entgeltliche Einschaltung

Verstärkung für die Schiedsrechtspraxis Wolf Theiss



Emmanuel Kaufman

Der gebürtige Argentinier blickt auf rund 15 Jahre Erfahrung im Bereich der internationalen Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zurück; er ist auf Bau- und Anlagenbaustreitigkeiten in CEE/SEE spezialisiert.

Emmanuel Kaufman (40) verfügt über fundiertes Know-how in komplexen Rechtsstreitigkeiten vor internationalen Schiedsgerichten, vorwiegend in Verfahren nach den VIAC-, ICC- und ICSID-Regeln.

Kaufman war bereits von 2007 bis 2015 bei Wolf Theiss als Associate und Senior Associate im Team der Schiedsgerichtsbarkeit tätig. Der in Argentinien zugelassene Rechtsanwalt ist Mitglied der ICC Commission on Arbitration and ADR und in internationalen Rankings anerkannt (Chambers und WWL).

Neuer Partner bei DSC Doralt Seist Csoklich



Ulrich Edelmann

Ulrich Edelmann (34) wurde im Sommer 2021 in den Partnerkreis bei DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte aufgenommen.

Der Experte für Finanzierungs- und Kapitalmarktrecht ist auf die Beratung von Banken und Unternehmen im Rahmen von Kreditvergaben (Großkredite/LMA Standard), ebenso wie auf Gesellschaftsrecht auf Transaktionsebene und in streitigen Verfahren spezialisiert. Edelmann ist seit 2016 bei DSC tätig und verfügt über umfangreiches Know-how in der Beratung nationaler und internationaler Mandanten. Davor war er als Leiter der Geschäftsstelle der Österreichischen Übernahmekommission tätig.

Neben seinem Jus-Studium absolvierte Edelmann das Studium der internationalen Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien mit Schwerpunkt auf Unternehmensrechnung und Revision sowie International Finance und fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation. Zusätzlich erwarb er den CEMS-Master in International Management. Im Rahmen seiner Studien verbrachte er jeweils ein Semester an der McGill University in Montréal (Kanada) und an der Université Catholique de Louvain (Belgien).

Neue Partnerin bei TWP Rechtsanwälte

Foto: Katharina Lampelmayer



Simone Rädler

Mag. Simone Rädler wird als zweite Juristin Partnerin der Dornbirner Wirtschaftskanzlei Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH.

Simone Rädler (33) ist spezialisiert auf Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Immaterialgüterrecht sowie Zivil- und Prozessrecht. Mit diesen Schwerpunkten ergänzt die neue Partnerin das Team der Dornbirner Anwaltskanzlei TWP, die aktuell neun Rechtsanwält:innen und vier Konzipient:innen zählt. Die Kanzlei setzt auf gemischte Teams und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Karriere.

Simone Rädler studierte Rechtswissenschaften sowie Management & Economics an der Universität Innsbruck. Rückwirkend mit April 2021 wird die junge Wirtschaftsanzwältin nun Partnerin der Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH. Simone Rädler ist spezialisiert auf das Ausarbeiten und Optimieren von Arbeitszeitgestaltung sowie die Beratung und Vertretung von Unternehmen bei Betriebsübergängen, Restrukturierungs- und Downsizing-Projekten. Auch das Verhandeln von Betriebsvereinbarungen, insbesondere von Sozialplänen, sowie die Vertretung in Schlichtungsverfahren und sonstigen arbeitsgerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Streitigkeiten gehören zu ihrem Tätigkeitsbereich. Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Wirtschaftskanzlei berät die Wirtschaftsanzwältin auch umfassend zu grenzüberschreitenden Themen, insbesondere zur Entsendung und Überlassung von Arbeitskräften.

Aufstieg zum Rechtsanwalt im Transaktions- und Venture Capital Team



Adrian Zuschmann

Mag. Adrian Zuschmann, MSc, bisher Senior Associate, verstärkt ab sofort als Rechtsanwalt das Team von BRANDL TALOS Partner Roman Rericha in den Bereichen Transaktionen, Venture Capital und Start-ups.

Zuschmann (30) studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und absolvierte das Master-Studium Law & Finance an der Queen Mary Universität in London. Zuvor war er in einer renommierten Wirtschaftskanzlei in Wien tätig.

Seit September 2020 ist er Teil des Teams von BRANDL TALOS, wo er nun seine Karriere als eingetragener Rechtsanwalt fortsetzt. „Es ist nicht selbstverständlich, dass einem jungen Juristen von Beginn an die Chance gegeben wird, mit Mandanten in Kontakt zu stehen und bei großen Transaktionen mitarbeiten zu dürfen“, so Zuschmann zu seinem Karriereschritt.

„Politiker haben dem Recht zu folgen“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff im Gespräch mit Anwalt Aktuell über die Auswirkungen der aktuellen Ermittlungen gegen hochrangige Politiker auf den Rechtsstaat und Änderungsbedarf in der Strafprozessordnung.

ANWALT AKTUELL: *Die Politik ist nach Hausdurchsuchungen und einer Regierungsumbildung in Aufruhr. Die Justiz steht inmitten einer schon lange nicht mehr da gewesenen politischen Empörung. Wie beurteilen Sie die Lage?*

Rupert Wolff: Ich denke, die Bürgerinnen und Bürger können entspannt sein. Der Staat, seine Verfassung und seine rechtsstaatlichen Strukturen funktionieren gut. Der Rest wird sich ergeben, sowohl strafrechtlich als auch politisch. Man merkt gerade in Situationen wie dieser, dass unsere Republik zum Glück nicht auf Sand gebaut ist, aber auch wie wichtig die stetige Weiterentwicklung des Rechtsstaates ist. Das ist wiederum eine justizpolitische Aufgabe, an der sich selbstverständlich auch die Rechtsanwaltschaft beteiligt.

Anwalt Aktuell: *Wo sehen Sie im aktuellen Fall die Justizpolitik gefordert?*

Rupert Wolff: Bestätigt hat sich jedenfalls, dass die Justiz sich nicht scheut, heiße Eisen anzufassen. Unabhängig vom Ausgang dieser Geschichte ist es für den Rechtsstaat gut und richtig, wenn Ermittlungsbehörden ohne Rücksicht auf Rang und Stand gegen Verdächtige ermitteln. Es darf weder einen Bonus, noch einen Malus für Politiker geben. Es zeigt sich aber auch, dass unsere Strafprozessordnung in Teilbereichen nicht mehr

mit dem technologischen Fortschritt der letzten Jahre kompatibel ist. Wenig echtes Verbesserungspotential kann ich allerdings im Hinblick auf die immer wieder diskutierte Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft erkennen.

Anwalt Aktuell: *In welchen Bereichen sehen Sie konkreten Reformbedarf?*

Rupert Wolff: Vor allem im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Datenträgern, wie etwa Smartphones. Hier zeigt sich in der täglichen Praxis Handlungsbedarf. Die Beschlagnahme eines Mobiltelefons ist heute praktisch einem rückwirkenden großen Lauschangriff gleichzusetzen, die gesetzlichen Regelungen bilden das allerdings nicht ab. Der historische Gesetzgeber konnte diesen raschen digitalen Wandel schlichtweg nicht vorhersehen. Verbesserungen sind aber auch im Hinblick auf den Schutz unserer Berufsverschwiegenheit notwendig, die keinesfalls ausgehebelt werden darf. Wir setzen uns im ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht derzeit intensiv mit diesen Themen auseinander und arbeiten an einem Reformvorschlag. Es ist notwendig, die gesetzliche Lage der Realität des 21. Jahrhunderts anzupassen.

Anwalt Aktuell: *Schaden solche Verdachtslagen gegen Politiker grundsätzlich dem Rechtsstaat?*

Rupert Wolff: Strafrechtliche Ermittlungen gegen Politiker schaden – wie bereits ausgeführt – sicher nicht dem Rechtsstaat. Was dem Rechtsstaat schaden kann ist allerdings der Versuch, die Justiz als parteiisch oder gar parteipolitisch agierend darzustellen. Ich bin weit davon entfernt der Justiz Unfehlbarkeit zu attestieren, aber der Vorwurf der Parteilichkeit geht deutlich zu weit und schadet dem Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat und übrigens auch in die Politik. Der Staatsanwalt, der nun gegen den Bundeskanzler ermittelt, ist derselbe, der gegen den mittlerweile verurteilten ehemaligen Bürgermeister meiner Heimatstadt Salzburg ermittelt hat und dieser ist, meines Wissens nach, in einer anderen Partei sozialisiert. Letztlich sehen wir den Beweis dafür, dass – mit Ausnahme der Gesetzgebung – die Politik und Politiker natürlich dem Recht zu folgen haben und vor dem Gesetz alle Bürgerinnen und Bürger gleich sein müssen.



DR. RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



„Unternehmens-Ethik lässt sich sehr gut vermarkten“

SCHEIN & SEIN. Mit „Nachhaltigkeits-Management“ und Hochglanz-Broschüren zur gesellschaftlichen Verantwortung signalisieren immer mehr Unternehmen: „Wir sind die Guten!“ Die Juristin Silvia Traunwieser beschäftigt sich mit Licht und Schatten der Unternehmens-Ethik.

Interview: Dietmar Dworschak

ANWALT AKTUELL: *Ganz grundsätzlich gefragt, Frau Professor Traunwieser – stehen Ökonomie und Ethik im Widerspruch?*

Prof. Silvia Traunwieser: Sie können im Widerspruch stehen, müssen es aber nicht. Es hängt von vielen Faktoren ab – Gesetzen, Rahmenbedingungen, Wirtschaftssystem. Gleichzeitig spielt hier wesentlich die Person mit, aber auch die Philosophie und Kultur des Unternehmens. Schließlich geht es auch noch um die jeweilige handelnde Person in einer bestimmten Situation. Eine eindeutige Antwort auf Ihre Frage kann ich nicht liefern.

ANWALT AKTUELL: *Auf welchen Fundamenten steht Wirtschafts- und Unternehmens-Ethik? Sind das religiöse Grundsätze oder ein allgemein definierter sittlicher Kodex?*

Prof. Silvia Traunwieser: Auch hier gibt es keine eindeutige Antwort. Es hängt davon ab, aus welcher wissenschaftlichen Disziplin analysiert wird. Etwa jeweils die Hälfte jener, die sich mit Wirtschaftsethik befassen, stammen aus den Bereichen Philosophie und Theologie einerseits und Betriebswirtschaftslehre andererseits. Insofern bin ich als reine Juristin eine Ausnahme. Kommt man beispielsweise aus der Betriebswirtschaft, dann geht es oft um das Generieren eines Vorteiles oder Anreizes, einen „win-win“-Ansatz und die Frage, ob sich Unternehmens-Ethik vermarkten lässt. Karl Homann ist ein bekannter Vertreter dieser Theorie, die im deutschen Sprachraum eher eine Sonderstellung einnimmt. Peter Ulrich hingegen kritisiert ihn sehr stark, weil diese Vorteilsstellung seiner

Meinung nach nicht ausreichend hinterfragt wird.

ANWALT AKTUELL: *Es gibt auf der einen Seite, quasi als Überbau, die Wirtschafts-Ethik, und auf der anderen Seite die Unternehmens-Ethik. Was kann Unternehmens-Ethik erreichen, wenn es keine Wirtschafts-Ethik gibt, die eine marktwirtschaftliche Ordnung insgesamt begründet?*

Prof. Silvia Traunwieser: Da hängt es dann ganz stark vom jeweiligen Unternehmen ab, auch im Innenverhältnis. Wie gehe ich mit meinen Mitarbeitern um? Bin ich den Kunden gegenüber fair? Lasse ich ihnen ausreichend Information zukommen, was Produkte und Produktsicherheit anlangt? Wir haben hier eine Überschneidung zu rechtlichen Normen, die aber auch auf einer moralisch-ethischen Unternehmensebene relevant sind.

ANWALT AKTUELL: *Schießt sich ein einzelnes Unternehmen, das sich ethisch verhält, nicht eigentlich ins Knie, wenn die anderen tun, was ihnen passt?*

Prof. Silvia Traunwieser: Ein Betriebswirt würde jetzt sagen: Unternehmens-Ethik lässt sich sehr gut vermarkten. Die Rückfrage wäre dann: Kann es sich ein Unternehmen überhaupt leisten, unmoralisch zu sein? Ganz konkret: Im Zusammenhang mit Nachhaltigkeits-Management wird meist sehr viel Schwammiges zusammengepackt, meist in Hochglanzbroschüren, in denen aber nicht drinsteht, ob die Informationen extern evaluiert werden. Eine Überprüfung ist damit nicht möglich.

**SILVIA TRAUWIESER**

Ass.-Prof. Mag. Dr., MBL
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Universität Salzburg,
 Aktuelle Forschungsschwer-
 punkte: Wirtschaftsethik (CSR,
 Korruption, Whistleblowing,
 Digitalisierung, Home-Office)
 Projekt: 4-Ebenen-Matrix der
 Führungs- und Unternehmens-
 ethik
www.businessethics.at

ANWALT AKTUELL: *Was kann Unternehmens-Ethik ausrichten, wenn nationale und internationale Rechtsordnungen – wie es scheint – nicht fähig sind, den entfesselten Kapitalismus in Grenzen zu halten?*

Prof. Silvia Traunwieser: Ich würde es nicht so tragisch formulieren, dass dies alles entfesselt ist. Wir haben ein gut funktionierendes Rechtssystem, das natürlich im Bereich der Wirtschaft etwas vage wird, damit ein Spielraum für Unternehmen bleibt. Da kann man die Rechtsnormen nicht so eng formulieren wie im Strafrecht, wo das ja notwendig ist. Die Unternehmens-Ethik kann hier von sich aus Regeln entwickeln. Wie wir sehen, fordern die jüngeren Generationen von den Unternehmen deutlich mehr Information und Transparenz ein als dies früher der Fall war. Es wird, auch angesichts der herrschenden Flaute am Arbeitsmarkt, zu einem Umdenken der Unternehmen kommen, wie sie sich gegenüber ihren künftigen Mitarbeitern präsentieren. Hier wird Unternehmens-Ethik immer stärker an Bedeutung gewinnen.

ANWALT AKTUELL: *In den meisten, jedenfalls größeren Unternehmen, gibt es quasi-ethische Leitbilder und Compliance-Regeln. Sind das Ihrer Erfahrung nach Grundsätze, die befolgt werden oder dienen sie eher zur Behübschung?*

Prof. Silvia Traunwieser: Das kann ich grundsätzlich nicht beantworten, man müsste sich jedes Unternehmen und Leitbild genau ansehen. Meine Erfahrung und empirische Befunde weisen eher darauf hin, dass große, meist international agierende Unternehmen, solche Leitlinien

entwickelt haben, teilweise, weil diese Standards aus den USA kommen, wo Unternehmens-Ethik einen anderen Stellenwert hat als in der übrigen Welt. Dies vor allem deshalb, weil in Amerika rechtliche Normierungen fehlen, die bei uns jedoch existieren. Beispiel Whistleblower-Hotline: Solche wurden nach amerikanischem Vorbild auch bei uns installiert.

Aus meiner Beobachtung kann ich sagen: Es gibt sehr wohl Unternehmen, die ihre Leitlinien mit ihren Mitarbeitern gemeinsam entwickeln und oft sehr ernst nehmen. Es ist allerdings sehr schwierig, Unternehmen mit so hohen Standards von außen zu erkennen, es sei denn, man hat über Mitarbeiter Einsicht ins Innere der Firma.

ANWALT AKTUELL: *Zur Unternehmens-Ethik im weiteren Sinn gehört auch das Thema Korruption. 2013 haben Sie eine „rechtliche und ethische Annäherung an die Korruption“ verfasst. Mit welchem Ergebnis?*

Prof. Silvia Traunwieser: Wir haben auch in Österreich Korruption, wie uns Transparency International jährlich wieder nachweist. Es gibt Evaluationsberichte von GRECO, die von der Politik zu beachten und umzusetzen wären. Es ist dann immer wieder die Frage, wie dagegen gesetzliche Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden können. Am Anfang steckt viel Ehrgeiz dahinter, doch am Ende wird im Gesetz die Beamtenbestechung wieder ausgespart. Das heißt, bereits im Rechtssetzungsprozess gibt es Probleme. Hier zeigt sich, wie Lobbyismus Einfluss auf Gesetze nehmen kann, die das Korruptionsstrafrecht am Ende nicht so wirksam werden lassen, wie man sich das wünschen würde. Hier kann

Die jüngeren Generationen fordern von den Unternehmen deutlich mehr Information und Transparenz ein als dies früher der Fall war.

Es gibt sehr wohl auch Unternehmen, die ihre Leitlinien mit ihren Mitarbeitern gemeinsam entwickeln und oft sehr ernst nehmen.

Unternehmens-Ethik eingreifen, indem sie ergänzend zu rechtlichen Rahmenbedingungen eigene Verhaltens-Kodices entwickelt, die Rechte und Pflichten für Unternehmen und Mitarbeiter ausformulieren.

Man muss sich ja nur die Geschichte anschauen: In Österreich waren noch relativ lang Bestechungsgelder von der Steuer absetzbar, in manchen Ländern kann man das immer noch tun. Global agierende Unternehmen finden verschiedene Rechtssysteme vor. Ein Unternehmen kann sich prinzipiell an den strengeren rechtlichen Normierungen orientieren, jedoch zusätzlich Verhaltenskodizes für jene Länder schaffen, in denen rechtliche Normierungen noch nicht oder weniger greifen.

ANWALT AKTUELL: *Das Thema „Whistleblowing“ haben Sie bereits angesprochen. Ist diese Form der anonymen Anzeige „ein Segen oder ein Fluch“, wie der Titel einer Ihrer Arbeiten gelautet hat?*

Prof. Silvia Traunwieser: Für jemanden, der in dieser Form Informationen aufdeckt, ist das kein leichtes Unterfangen. Wenn man etwas anzuzeigen hat, fragt man sich natürlich: Was mache ich mit dieser Information? Ignorieren, unter den Teppich kehren – die klassische österreichische Variante. Oder aber versuche ich, die entsprechenden Schritte zu setzen, möglicherweise mit dem Risiko, dass ich den Job verliere...Ich würde sagen, diese anonymen Whistleblowing-Hotlines können sehr positiv sein, weil sie Informationen transparenter machen, die sonst nicht ans Tageslicht kommen würden. Es darf allerdings nicht zu einem Missbrauch dieser Hotlines kommen, indem man andere Mitarbeiter verleumdet oder Mobbing betreibt. Gute Hotlines in diesem Bereich haben die Möglichkeit für Rückfragen und für faire Klärung.

ANWALT AKTUELL: *Corona hat in der Wirtschaftswelt einiges verändert, mit dem Sie sich auch wissenschaftlich beschäftigt haben, zum Beispiel Digitalisierung und Home-Office. Ist es eigentlich ethisch vertretbar, dass große Unternehmen ihre Mitarbeiter vom März 2020 bis heute im Home-Office halten?*

Prof. Silvia Traunwieser: Das finde ich interessant. Mir ist eher das Gegenteil bekannt. Home-Office ist mittlerweile bereits rechtlich geregelt. Es basiert auf Freiwilligkeit und einer Vereinbarung von beiden Seiten. Dementsprechend müsste man jene Fälle, die Sie jetzt ansprechen, hinterfragen, ob die notwendige Freiwilligkeit besteht. Aus meiner Beobachtung haben sich Unternehmen lange Zeit nur sehr restriktiv auf Home-Office eingelassen. Die Covid-Zeit hat allerdings gezeigt, dass es funktioniert. Die umgekehrte Variante, wie Sie sie beschreiben, kann ich mir nur erklären mit der Bemühung, dem Unternehmen Kosten zu sparen.

ANWALT AKTUELL: *Abschließend noch ein richtig großes Thema, auch aus Ihrer Forschungstätigkeit. Sie haben sich mit „Menschenwürde im 21. Jahrhundert“ beschäftigt. Was ist dabei herausgekommen?*

Prof. Silvia Traunwieser: Menschenwürde ist in Österreich – wenn man es mit Deutschland vergleicht – im rechtlichen Status eher unterrepräsentiert. Deutschland hat diesen Begriff bereits im Artikel eins des Grundgesetzes verankert. Bei uns finden wir die Menschenwürde immer wieder in einzelnen einfachgesetzlichen Bestimmungen. Für mich als Juristin ist es ähnlich wie mit der „Gute-Sitten“-Klausel: Ich komme auf die Menschenwürde, wenn nichts anderes mehr greift. Es ist bei der Rechtsprechung der Höchstgerichte auch so, dass die Menschenwürde mangels verfassungsrechtlicher Verankerung immer wieder als oberstes Prinzip herangezogen wird. Ich habe mich bei meiner unternehmensethischen Theorie der 4-Ebenenmatrix bewusst nicht auf Menschenwürde fokussiert, weil Menschenwürde ein sehr breiter und wichtiger Begriff ist, der jedoch alles und nichts darstellen kann. Bin ich als Mitarbeiter, wie bei Peter Ulrich, Mittel zum Zweck, Gewinne zu erwirtschaften, oder stehe ich als Mitarbeiter im Mittelpunkt? Werde ich instrumentalisiert oder steht der Mensch im Fokus der Führung? Die Abgrenzung ist hier zu schwammig und in der Praxis kaum durchsetzbar.

Frau Professor Traunwieser, danke für das Gespräch.

**Zeit, meinen eigenen
Weg zu gehen.
Zeit für die
eigene Kanzlei.**

Nutzen Sie das s Existenzgründungs-Paket für
Ihren Start in die Selbstständigkeit. #glaubandich

Oberhammer berät Pierer-Gruppe bei Sachkapitalerhöhung

Der Vorstand der börsennotierten Pierer Mobility AG hat öffentlich mitgeteilt, dass die Bajaj Auto International Holdings BV ein Aktienpaket im Ausmaß von 46,5% an der KTM AG in die PTW Holding AG, Mehrheitsaktionärin der PIERER Mobility AG, eingebracht hat.

In einem zweiten Schritt sollen diese von der Bajaj Auto International Holdings BV erworbenen KTM-Aktien seitens der PTW Holding AG in die PIERER Mobility AG gegen Gewährung neuer Aktien eingebracht werden. Der Vorstand der PIERER Mobility AG hat dazu eine Sachkapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu einem Ausgabebetrag von insgesamt 895 Mio. Euro beschlossen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Pierer Mobility AG.

Das Beratungsmandat des Oberhammer-Teams umfasste die kapitalmarktrechtliche Strukturierung und Abwicklung der Transaktion einschließlich der Vorbereitung und Verhandlung der mit der BajajGruppe abgeschlossenen Transaktionsdokumentation.

Das Oberhammer-Team wurde von Ewald Oberhammer und Fritz Ecker (beide Partner, Kapitalmarktrecht/Corporate/M&A) geleitet und bestand weiters aus Matthias Drobnik und Sarah Malkic (jeweils Associate).



Fritz Ecker, Partner

Ewald Oberhammer, Partner

Schönherr berät beim Verkauf des Mundhygiene-Start-Ups Playbrush an die Sunstar Group

Schönherr hat das österreichische Mundhygiene-Start-Up Playbrush beim Verkauf der Mehrheitsanteile an das internationale Gesundheitsunternehmen Sunstar Group beraten.

„Mit dem Verkauf der Mehrheitsanteile von Playbrush an Sunstar gehen die Unternehmen einen wichtigen Schritt, um ihre Vision einer verbesserten digitalen Mundpflege weiter voranzutreiben. Wir sind sehr stolz, dass sich die Gesellschafter von Playbrush auf unsere Start-Up-Exit-Expertise verlassen haben. Wir wünschen Playbrush und Sunstar viel Erfolg und eine gute Zusammenarbeit“, sagte Thomas Kulnigg, Partner und Co-Head der IP & Technology-Praxisgruppe von Schönherr.

Playbrush wurde von Paul Varga und Mathäus Ittner und Tolulope Ogunsina 2015 gegründet. Das Technologie-Start-Up mit Sitz in Wien und London hat sich seither über die Grenzen Europas hinaus als Leader im Bereich Oral Care (Mundpflege) positioniert. Sunstar ist ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich Mund- und Körperpflege mit mehr als 4.000 Mitarbeitern / -innen auf der ganzen Welt.

Thomas Kulnigg



LGP erweitert die Partnerschaft und firmiert ab sofort unter Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH

Univ.-Doz. MMag. Dr. Philip Goeth, LL.M. und Mag. Ronald Frankl sind die neuen Namens- und Managing-Partner.



Philip Goeth

Mit Philip Goeth erweitert die Kanzlei ihr Profil um einen der führenden österreichischen Steuer- und Bankrechtler, der sich als englischer Barrister und österreichischer Rechtsanwalt, sowie als österreichischer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Beratungs- und streitigen Sachen national und international einen Namen gemacht hat. Goeths Beitritt ist für LGP so bedeutend, dass sein Name in den Brand der Kanzlei aufgenommen wird.

Mit über 30 Jahren Praxiserfahrung konnte sich Philip Goeth zunächst als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater einer der „Big-Four“ Accounting Firmen profilieren, wobei ihn die berufliche Reise von Österreich in die Schweiz und nach Asien führte. 2012 zog er nach England, wo er nach Abschluss weiterer Rechtsstudien die Anwaltslizenz als Barrister, erwarb, und sodann in Österreich die Zulassung als Rechtsanwalt, erwarb.

Ronald Frankl betreut seit 2014 als Partner bei LGP die Bereiche Corporate, M&A und Kapitalmarkt sowie die Zukunftsthemen Blockchain und Cryptocurrencies.

Ronald Frankl hat sich auf Handels- und Gesellschaftsrecht, internationale Transaktionen, M&A, Private Equity, Venture Capital, Banken und Finanzrecht, Kapitalmarkt- und Börsenrecht sowie regulatorische Verfahren spezialisiert. Neben den klassischen Bereichen findet sich das Zukunftsthema Blockchain und Cryptocurrencies in seinem Profil. Er berät Klienten bei der Etablierung von Krypto-Plattformen, Finanzierungen durch die Ausgabe von Tokens (Tokenisierung), Transaktionen von Kryptowährungen sowie Betrugsfällen im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie.

„Mit der aktuellen Partnerernennung holen wir Top-Anwälte in die 1. Reihe, deren Kompetenzen bei unseren internationalen Aktivitäten stark nachgefragt sind.“



Ronald Frankl

Selbstständigkeit – Unterstützung ab der 1. Stunde

„Wie viel Unternehmer:in benötigt es für den Start?“, dies war eines der Themen des diesjährigen Junganwältetages, der am 22. September 2021 zum 12. Mal von der Rechtsanwaltskammer Wien organisiert wurde. Junge Kolleginnen und Kollegen hatten dabei die Möglichkeit, Tipps und Strategien zu Unternehmertum und Selbstständigkeit von Fachleuten aus der Wirtschaft und der rechtsanwaltlichen Praxis zu hören – an den sechs Thementischen genauso wie bei der Podiumsdiskussion.



Die Wiener Urania als Ort des Geschehens stellte die Veranstaltung in einen passenden Rahmen, auch wenn wir nicht wie Urania, in der griechischen Mythologie die Schutzgöttin der Sternkunde, den Blick in die Sterne, wohl aber in die Zukunft richteten. Herausfordernde Zeiten liegen hinter uns, eine unsichere Zukunft liegt vor uns. Der Start als Jungunternehmer:in braucht Mut. Die RAK Wien will mit ihrem Junganwältetag den „Sprung ins kalte Wasser“ spürbar erleichtern. Nach einer pandemiebedingten Pause im letzten Jahr, war der Junganwältetag die erste größere Zusammenkunft der Rechtsanwaltskammer Wien, die wieder in Präsenz stattfinden konnte – unter Einhaltung sämtlicher Corona-Präventions-Maßnahmen, versteht sich.

Der sichtbare Schwerpunkt auf unseren Nachwuchs setzt ein klares Zeichen: Die Nachwuchs-Förderung steht auch künftig im Fokus der Arbeit der Standesvertretung. Corona wird uns nicht aufhalten, zeigt aber auch, wie wichtig Themen wie Work-Life-Balance und die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** sind. Der RAK Wien ist es

ein Anliegen, dass junge Rechtsanwältinnen dieselben Chancen für ihre berufliche Tätigkeit haben wie ihre männlichen Kollegen. Dazu müssen die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung verbessert werden. Zum Teil ist die Gesellschaft als Ganzes gefordert. Zum Teil kann auch die Anwaltschaft für Verbesserungen sorgen, wie etwa durch finanzielle Erleichterungen beim Weg zurück in den Beruf nach der Babypause. Diese Erleichterungen müssen auch finanzierbar sein. Daher ist die Meinungsbildung auch in der älteren Kollegenschaft vonnöten. Durch den Dialog zwischen den Generationen wird eine Verbesserung möglich. Daher sind Veranstaltungen wie der Junganwältetag so wichtig.

Wenig überraschend war ein weiteres standespolitisches Thema erster Ordnung Schwerpunkt: der **Generationenvertrag**. Eine weithin unabhängige Altersversorgung und wirtschaftliche Selbstständigkeit soll den nächsten Anwaltsgenerationen garantiert sein. Junge Kolleginnen und Kollegen müssen genauso gesicherte Pensionen haben.

Neben Familie und Zukunftsvorsorge standen vor allem Fragen zur **Unternehmensgründung** und **Kanzleiorganisation** im Fokus. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von **IT-Security** informierten ausgewiesene Experten über den sicheren Umgang mit den eigenen Daten und jene der Klienten. **Business Development, Honorargestaltung und Mandantenakquise** wurden dabei eingehend erörtert. „Am Personal Branding zu arbeiten, dafür einzustehen was man will und authentisch bleiben“ lautete der Rat, um sich als selbstständige:r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin einen Namen zu machen.

„Die RAK Wien – meine Standesvertretung“ so lautete der Titel von Expertentisch Nr. 6. Informationen aus erster Hand zu Krankenversicherung, Standesrecht und Disziplinarwesen wurden dabei vermittelt.

Auch dieses Jahr hat sich gezeigt: Der Junganwältetag ist ein ideales Medium, um mit jungen Kolleginnen und Kollegen in Kontakt zu kommen und zu bleiben. Daran liegt der RAK Wien, denn ihre Unterstützung endet nicht mit der Angelobung. Ganz im Gegenteil: Beim Gründen zu unterstützen und zu begleiten ist der Standesvertretung ein großes Anliegen. So bleibt zu hoffen, die Botschaft ist angekommen: Ob jung ob alt, wenden Sie sich jederzeit mit Ihren Fragen an Ihre Kammer. Sie unterstützt in allen Berufsphasen, von Stunde 1 an.



Präsidenten-Stellvertreterin
Mag. BETTINA KNÖTZL



Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

Nicht alles läuft geradlinig... *your career path may take you along bumpy roads!*



DR. ALIX FRANK-THOMASSER

MAG.A.JUR. ELISABETH ZOI
LENDWAY

Beruflicher Erfolg oder Karriere steht nicht unbedingt am Ende einer detailliert geplanten Reise. Es sind ganz oft die unvorhergesehenen Möglichkeiten, die es zu erkennen gilt, um dann an der richtigen Wegkreuzung abzubiegen. Dabei muss der neue Weg noch lange nicht direkt zum Erfolg führen, kann aber richtungsweisend sein.

Ungefähr mit diesen Worten hat die diesjährige Preisträgerin des Justitia Award 2021 in der Kategorie „Young Achievers, Game Changer, Pioneers“, Elisabeth Zoi Lendway ihren sehr außerordentlichen Karriereweg im Fachbereich *Space Law* kommentiert.

Mag.a.jur. Elisabeth Zoi Lendway studierte an der Universität Wien. Als dann im 3. Studienabschnitt das Fach Völkerrecht am Studienplan stand, stieß Elisabeth Zoi Lendway mehr durch Zufall auf ein damals für Studierende ganz neues Rechtsgebiet in Österreich, das Weltraumrecht. Weltraumrecht ist jener Teilbereich des Völkerrechts, der einen Bezug zu nationalen und internationalen Aktivitäten im Weltraum hat. Rechtsquellen sind in erster Linie internationale Verträge und Resolutionen über anzuwendende Grundsätze der Vereinten Nationen. Damals fand sie diesen Rechtskurs einfach sexy und bei weitem interessanter als andere Bereiche des Völkerrechts, aber, dass genau dieses Rechtsgebiet für Sie karrierebestimmend sein wird, hat sie nicht gedacht. Der Studienlehrgang gefiel Elisabeth Zoi Lendway so gut, dass sie schließlich auch ihre Diplomarbeit zum Thema *The Institutional Legal Framework of the European Global Navigation Satellite System GALILEO* im Fach *International Law* absolvierte. Danach folgten Studienaufenthalte in den Niederlanden im Rahmen der International Space University, Praktika bei der ESA (European Space Agency) und der Austrian Research Promotion Agency (FFG) und bei all diesen Ausbildungen und schon während des Studiums kümmerte sie sich nicht nur um die Erziehung ihres eigenen Sohnes, sondern fand auch noch Zeit, sich mit Autismus von Kindern zu beschäftigen und sich für Kinder und Eltern aus dieser Community einzusetzen.

Heute fungiert Elisabeth Zoi Lendway als *Contracts Manager* bei der *Airbus Defence and Space GmbH* in Deutschland, ein Unternehmen, das auf militärische Luftfahrt, militärische und zivi-

le Raumfahrtsysteme sowie Sensoren und Kommunikationstechnologie für Verteidigung und Sicherheit spezialisiert ist, beruflich gesehen also eine ganz eindeutige Männerdomäne. Derzeit beschäftigt sie sich mit kommerziellen Verträgen für space systems, die Beobachtung der Erde und für Navigation und Wissenschaft. Keine Frage, dass neben dem Spezialwissen im Weltraumrecht vor allen Dingen auch die gute juristische Grundausbildung und ihre Zusatzausbildung im Bereich Organizational Behaviour & Cross Cultural Business Management und Nuclear Politics in ihrer Karriere eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Und angesichts aller dieser Karriereerfolge sagt sie dann noch „but my biggest achievement is being mother to one beautiful human being“. Was zeigen uns Karrieren wie jene von Elisabeth Zoi Lendway? Eine breite juristische Ausbildung ist das Fundament für eine juristische Karriere. Interessante und neue Themen gab und gibt es in der Juristerei seit jeher. Wenn ich daher von jungen Kolleginnen und Kollegen gefragt werde, wie die Zukunft in der Rechtsanwaltschaft aussieht, kann ich nur sagen rosig, solange Sie neugierig bleiben und mutig genug sind, sich mit neuen Themen zu befassen.

In Zeiten des vereinten Europas und der Globalisierung haben die meisten unserer Rechtsthemen in Österreich auch internationale Berührungspunkte. Dementsprechend gibt es auch interessante Weiter- und Fortbildungsprogramme in Österreich, aber auch im europäischen Ausland und nicht nur dort. Natürlich sollte das gewählte Rechtsgebiet, das vielleicht später einmal ein Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit ist, auch einträglich sein. Eines ist aber gewiss, gute Klienten werden Sie vor allem dann haben, wenn Sie für Ihr Rechtsgebiet brennen, denn dann sind Sie wirklich gut. Und mit den Worten von Elisabeth Zoi Lendway: *I am this person, who has a passion for space and likes to see the bigger picture.*

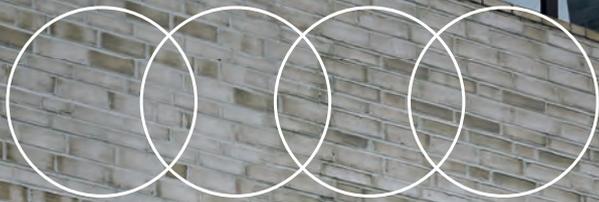
Justitia Awards 2021

Verfolgen Sie auch noch die anderen außergewöhnlichen Karrieren von Frauen im Recht, nämlich die Justitia Awards 2021 Preisträgerinnen auf <https://www.youtube.com/watch?v=naGKHoSzKGU>



Die Autorin:

Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältinnen GmbH in Wien, spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Europäisches Vertragsrecht etc. diverse Funktionen in der Ständevertretung national und international. Gründerin und Obfrau des Vereins „Women in Law“



Bereit für neue Momente.

Der neue Audi Q5 Sportback.
Ab EUR 52.867,-*



Ihr Bonus als Anwalt**:

16% Nachlass für das 1. Fahrzeug
20% Nachlass ab dem 2. Fahrzeug



A-1230 Wien-Liesing
Ketzergasse 120
Telefon +43 505 91117
www.porscheliesing.at

Future is an attitude

*Preis inkl. 20 % MwSt. und NoVA. Ab 1.7.2021 unterliegen auch PKW der geänderten Normverbrauchsabgabe. Dies hat für die meisten PKW mit entsprechenden CO₂-Emissionen zum Teil deutliche Preissteigerungen zur Folge.

**Unternehmerbonus: Den Unternehmerbonus erhalten Sie als Firmen- /Unternehmerkunde mit gültiger UID-Nummer, als Großabnehmer, als Sonderabnehmer (Taxi/Fahrschule/Mietwagen) sowie für Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt der Bestellung bei der Rechtsanwaltskammer gelistet sind bis 31.12.2021 bei Abnahme von einem Audi pro Kalenderjahr (Kaufvertragsdatum). Ausgenommen sind Großabnehmerkunden mit Sonderkonditionen. Kraftstoffverbrauch kombiniert: 6,2-6,9 l/100km. CO₂-Emissionen kombiniert: 163-180 g/km. Stand 10/2021. Symbolfoto. Bitte beachten Sie, dass sich durch Sonderausstattungen und Zubehör relevante Fahrzeugparameter wie z.B. Gewicht, Rollwiderstand und Aerodynamik verändern und sich dadurch abweichende Verbrauchswerte und CO₂-Emissionen ergeben können.

Politiker im Talar

SUPREME COURT. Das Höchstgericht der USA steht unter Druck. Bereits 34 Prozent der Bevölkerung können sich eine Abschaffung des „Supreme Court“-vorstellen. Grund dafür ist die Häufung politisch motivierter Entscheidungen.

Stephen M. Harnik

Nach der Sommerpause hat nun die neue Session des U.S. Supreme Court begonnen. In dieser Hinsicht hat eine kürzlich durchgeführte Gallup-Umfrage einen Popularitätswert des Höchstgerichts von lediglich 40 % erhoben und damit den Tiefpunkt seit dem Beginn dieser Umfragen im Jahr 2000. Es kommt aber noch schlimmer: In einer anderen Umfrage bejahten 34 % der Befragten die Aussage, dass es wohl besser wäre das Gericht abzuschaffen, wenn dieses wiederholt Urteile fällen die vom Großteil der amerikanischen Bevölkerung abgelehnt werden. Vor zwei Jahren stimmten dem nur 20% zu. Wohl aufgrund dieser tristen Statistiken haben es vier Höchstrichter für notwendig erachtet sich vor Beginn der Oktober Session an die Öffentlichkeit zu wenden. Eine solche Vorgehensweise ist generell uncharakteristisch für den gesamten Richterstand und umso mehr für die Richter des U.S. Supreme Court. Besonders prägnant war der Ausspruch von Höchstrichterin Amy Coney Barrett, dass das Gericht eben nicht aus einem Haufen Parteisoldaten bestehe. Justice Samuel A. Alito meinte, dass das Gericht nicht, wie von manchen Medien vorgeworfen, durch „gefährliche Dissidenten“ gekapert worden sei, die mithilfe von „sneaky and improper methods“ unbeobachtet Entscheidungen im Schutze der Nacht treffe. Diese Charakterisierung – so Alito – sei ein beispielloser Versuch das Höchstgericht einzuschüchtern und dessen Stellung als unabhängige Institution zu hinterfragen. Justice Clarence Thomas beschwerte sich auf ähnliche Weise, dass gerade ein unberechtigter medialer Hype stattfinde.

Knappe Entscheidungen

Diese Situation ist das Resultat einer Serie von knappen 5:4 Entscheidungen (Konservative gegen Liberale), z.B. eine Anordnung an die Biden-Regierung, die unter Präsident Trump eingeführten harschen Asylregeln beizubehalten sowie zur Aufhebung eines Covid-Moratoriums für Zwangsräumungen auf Basis von selbst erklärten Härtefallanträgen. Der aufsehenerregendste Fall war aber *Whole Woman's Health v. Jackson*, in dem der Supreme Court kurz vor Beginn der Herbstsession der Bekämpfung eines Anti-Abtreibungsgesetzes im Staat Texas (genannt SB-8 oder „heartbeat law“) eine Absage erteilte.

Das Texas heartbeat law ist am 1. September in Kraft getreten und verbietet im Ergebnis jegliche Abtreibung. Es steht damit im direkten Widerspruch zur berühmten Supreme Court Entscheidung *Roe v. Wade* aus dem Jahr 1973, demnach Frauen ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Abtreibung haben. Das gegenständliche texanische Gesetz ist im Prinzip ein bounty law, welches einen zivilrechtlichen Anspruch auf mindestens \$10.000 für jeden festschreibt, der einen Sachverhalt aufdeckt, in dem eine Person Beihilfe zu einer Abtreibung leistet, welche mehr als 6 Wochen nach der Befruchtung stattgefunden hat. Dies vor dem Hintergrund dass 85% der Abtreibungen in Texas in diesen Zeitraum fallen und dass vielen Schwangeren dieser Umstand innerhalb des erlaubten Zeitraumes noch gar nicht bewusst ist.

Streitfall Texas

SB-8 ist nahezu kafkaesk: Erstens wird der Begriff „Beihilfe“ nicht definiert. Dieser könnte die Krankenanstalt umfassen, den Arzt, der den Eingriff durchführt, die Pfleger, Rechtsberater oder sogar Spender, die eine Institution wie Planned Parenthood unterstützen oder einen Taxifahrer, der die Schwangere in die Abtreibungsklinik bringt. Im „Erfolgsfall“ bekommt der „Aufdecker“ (oder Kopfgeldjäger) mindestens \$10.000 und der Beklagte muss die Kosten der Klage ersetzen. Der oder die Beklagte kann zwar beweisen, dass (iSd Casey Rspr) die Nichtdurchführung der Abtreibung eine unbillige Härte gewesen wäre, erhält aber umgekehrt die Kosten der Verteidigung auch bei Obsiegen nicht ersetzt. Im Fall eines beklagten Arztes könnte diesem bei Unterliegen auch gerichtlich untersagt werden weitere Abtreibungen durchzuführen. Texas ist der zweitbevölkerungsreichste U.S. Bundesstaat. Nachdem sich nur wenige Abtreibungskliniken diesem Risiko aussetzen



wollen, werden seit September kaum mehr Termine vergeben bzw. haben manche Kliniken überhaupt geschlossen. Eine Folge davon ist, dass Abtreibungskliniken in den benachbarten Staaten Oklahoma und Louisiana und sogar im angrenzenden Mexiko seither Überlastung melden.

Nach Verabschiedung des SB-8 Gesetzes schlossen sich einige texanische Kliniken zusammen um das Gesetz als verfassungswidrig zu bekämpfen und dessen Anwendung zu unterbinden. Der Antrag wurde von der konservativen Mehrheit mit 5:4 Stimmen (Chief Justice John Roberts hat mit den Liberalen gestimmt, er legt immer wieder besonderes Augenmerk auf den öffentlichen Ruf des Gerichts) abgewiesen. Dies geschah aber aus rein prozessrechtlichen Gründen: So stimmte das Höchstgericht dem äußerst konservativen Fifth Circuit Court of Appeals zu, dass keine Zuständigkeit im Erstgericht (der District Court) gegeben war, die Verfassungskonformität des Gesetzes zu prüfen. Normalerweise muss eine Verfassungsklage gegen den mit der Ausübung des Gesetzes ermächtigten Regierungsbeamten (meist der jeweilige Gouverneur) eingebracht werden. Das SB-8 Gesetz ermächtigt allerdings den Privatbürger – nicht Beamte. Um das Gesetz anfechten zu können, mussten die Kläger daher eine Sammelklage gegen hypothetische Parteien einbringen, u.a. auch die gesamte bundesstaatliche Judikative, die ja mit der Anhörung privater Klagen bei der Durchsetzung des SB-8 Gesetzes mitwirken würde. Für eine Klage dieser Art ist allerdings keine Zuständigkeit gegeben, da hierfür zunächst ein tatsächlicher (und kein hypothetischer) Streitfall vorliegen muss. Und ohne gerichtliche Zuständigkeit ist auch keine Verfassungsklage möglich. Diese Argumentationslinie wurde nun durch den Supreme Court bestätigt.

Konservative setzen sich durch

In den Ausführungen zu ihrem abweichenden Votum merkte Justice Sotomayor an, dass der prozessrechtliche Mangel einzig dem texanischen Gesetzgeber zuzuschreiben sei, weshalb das Höchstgericht laut Sotomayor und zwei weiteren liberalen Höchststrichtern trotz prozessrechtlicher Hürden dazu befugt sei, das Gesetz vorübergehend auszusetzen und den Kliniken die Möglichkeit zu geben die Verfassungsklage gebührend zu erläutern. Die konservative Mehrheit zeigte sich davon aber wenig beeindruckt.

Nach Abweisung der Klage aufgrund mangelnder Zuständigkeit konnte das SB-8 Gesetz deshalb über den gesamten September aufrecht bleiben, bis es dann schlussendlich aufgrund einer Klage durch die Bundesregierung vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde. Der Schaden war zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits angerichtet. Denn aufgrund der bestehenden Unsicherheiten und der (wenn auch geringen) Wahrscheinlichkeit, dass das Gesetz mit rückwirkender Wirkung wieder in Kraft gesetzt werden könnte, entschieden sich die meisten texanischen Abtreibungskliniken trotz der einstweiligen Außerkraftsetzung des Ge-

setzes dazu, vorerst nur äußerst beschränkt Eingriffe durchzuführen.

Obwohl das Gesetz derzeit die texanischen Gerichte durchläuft, wird es wohl eher nicht das Ende von *Roe v. Wade* einläuten. Vielmehr besteht dieses Risiko aber in Verbindung mit dem Fall *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, in dem es um die Verfassungskonformität eines Verbots in Mississippi von Abtreibungen nach der 15. Schwangerschaftswoche geht und welcher im Dezember zur Anhörung im Supreme Court angesetzt ist. Vielerorts wird jetzt befürchtet, dass die oben erläuterte prozessrechtliche Entscheidung zum texanischen SB-8 ein Indiz dafür ist, dass das Höchstgericht das gegenständliche Abtreibungsgesetz aus Mississippi für verfassungskonform befinden wird – was die Grundsatzentscheidung in *Roe v. Wade* weiter abschwächen würde. Sollte das Gericht *Roe v. Wade* gar aufheben, würde dies schlagartige Auswirkungen in den USA haben – denn in zehn Bundesstaaten gelten sog. „trigger statutes“ demnach Abtreibungen im Falle einer Aufhebung von *Roe v. Wade* automatisch verboten werden. Unterm Strich würde die Aufhebung von *Roe v. Wade* dazu führen, dass von heute auf morgen ein Abtreibungsverbot in 22 Bundesstaaten herrschen würde – also ein kompletter Umbruch.

Vertrauen schwer erschüttert

Angesichts dieser Entwicklungen und der eindeutigen Spaltung der Richter ist das öffentliche Vertrauen und der Glaube an die Unparteilichkeit des Höchstgerichts nunmehr schwer erschüttert. Und zwischenzeitlich untersucht bereits eine von Präsident Biden einberufene Kommission von 36 Rechtsexperten das Einberufungsverfahren, die (lebenslange) Amtszeit, Transparenz und Zusammenstellung des Höchstgerichts, und dessen Stellung in der verfassungsmäßigen Regierung. Das Ergebnis der Untersuchungen wird mit Spannung erwartet und soll am 14. November veröffentlicht werden. Eine Beschränkung der Amtszeit wird von den durch die Republikaner ernannten Höchststrichter abgelehnt. Derzeit ist es aber auch unwahrscheinlich, dass sich eine ausreichende demokratische Mehrheit für die Einführung der verkürzten Amtszeit finden würde. Sollte sich der Ruf des Höchstgerichts aber weiter verschlechtern – beispielsweise durch eine Aufhebung von *Roe v. Wade*, welche von ca. zwei Dritteln der Bevölkerung abgelehnt wird – so wäre eine entsprechende Reform des Gerichts durchaus vorstellbar. Angesichts dieser Umstände versuchen die Höchststrichter Alito, Barrett und Thomas wie gesagt nun öffentliches Verständnis und Unterstützung für ihre kontroversen Entscheidungen zu erhaschen. Oder womöglich beabsichtigen sie gar die Öffentlichkeit auf zukünftige Entwicklungen vorzubereiten. Justice Sonia Sotomayor kann dem allerdings nichts abgewinnen. Im Rahmen einer Sitzung der American Bar Association fand sie diesbezüglich klare Worte: „*There is going to be a lot of disappointment in the law ... a huge amount.*“ 



Stephen M. Harnik

ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

„Wir sind Ermöglicher“



Mag. Andreas Balog; Mag. Eva-Maria Tos, stv. Vorstandsvorsitzende;
Mag. Simon Schützeneder MBA, Vorstandsvorsitzender;
Dr. Maximilian Kindler LL.M. MBA, stv. Vorstandsvorsitzender;
Mag. Johanna Stecher, Schriftführerin; Mag. Bernhard Breunlich, Finanzreferent

UNTERNEHMENSJURISTEN. Rund 4.000 Juristinnen und Juristen stehen in Österreich im Dienste von Unternehmen. Die Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen (VUJ) startet nun die aktivere Vertretung der Interessen dieses Berufsstandes – von der Definition des Berufsbildes über Informations- und Erfahrungsaustausch, Aus- und Weiterbildung bis zum Beitrag zur Fortentwicklung von Rechtsgebieten.

Die Gründungsgeschichte im Jahr 2014 hat Garagen-Kult-Charakter: Mag. Andreas Balog und Dr. Maximilian Kindler heben die Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen (VUJ) aus der Taufe. Zur Abdeckung der Kosten stellt jeder 350 Euro als Darlehen zur Verfügung.

Sieben Jahre danach bekleiden die beiden das Amt von Vizepräsidenten, die Vereinigung hat 257 Mitglieder und ist gerade dabei, ihre Aktivitäten massiv auszuweiten. „Angesichts der laufend steigenden Zahl von Unternehmensjuristinnen und -juristen wollen wir in mehrfacher Hinsicht Zeichen setzen“ erläutert Dr. Maximilian Kindler: „Es geht um eine deutliche Profilierung unseres Berufsstandes.“

Bindeglied zwischen Wirtschaft und Anwaltschaft

Die Rolle von Unternehmensjuristinnen und -juristen ist in der Regel breiter und stärker in Richtung „Generalist“ angelegt als jene der (spezialisierten) Anwältinnen und Anwälte. So sind die Herausforderungen an den jeweiligen „Consigliere“ oft thematisch vielschichtig und nicht selten auch international. Zur Bewältigung des rechtlichen Pensums in meist großen Unternehmen stellt die dort tätige Juristin/der Jurist eine Verbindung zur anwaltlichen Spezialexpertise her. Eine wesentliche Funktion der jeweiligen Rechtsabteilung ist auch das Ausloten von rechtlichen Spielräumen für das Unternehmen. VUJ-Finanzreferent Mag. Bernhard Breunlich: „Wir sind keine Verhinderer, wir sind Ermöglicher!“

Was will die VUJ?

Zurück zu Zielen und Aktivitäten der Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen. Das ehrgeizige Arbeitsprogramm des vor kurzem begonnenen „Neustarts“ umfasst mehrere Positionen „nach außen und nach innen“. Primär geht es einmal darum, „die Interessen der Österreichischen UnternehmensjuristInnen zu bündeln und nach außen zu vertreten.“ Dazu gehört etwa, das Berufsbild der UnternehmensjuristInnen verstärkt zu etablieren und zukunftsorientiert

weiterzuentwickeln. Weiters sollen Kooperationen und der Austausch mit Berufsvereinigungen auf internationaler Ebene vertieft werden. So ist die VUJ exklusiv für Österreich Mitglied des Dachverbandes europäischer Unternehmensjuristen (ECLA).

Verbesserung der internen Kommunikation

Die Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen (VUJ) hat große Ziele auch für die bessere Zusammenarbeit im Innenverhältnis. Als Plattform des Informations- und Erfahrungsaustausches will die VUJ eine bessere Vernetzung der Mitglieder sowie eine Optimierung der Verfügbarkeit bestehenden Wissens. Um dies zu erleichtern wurde eine neue Website (counsel.hub) geschaffen, wo ein geschützter Bereich Zugang zu spezifischen Themenbereichen und zur Kontaktaufnahme mit Kolleginnen und Kollegen anderer Rechtsabteilungen ermöglicht. Hier werden Datenbanken angeboten, die den UnternehmensjuristInnen spezielles Know-how für die rechtliche Arbeitswelt zur Verfügung stellen.

Apropos Vernetzung: In Partnerschaft mit dem MANZ-Verlag veranstaltete die VUJ Mitte Oktober in Wien ihren Jahreskongress.

Weiterbildung und Mitgestaltung

Künftig ausgebaut werden soll „die berufliche Aus- und Weiterbildung von UnternehmensjuristInnen“, mit dem Ziel, „berufsspezifische Qualitätsstandards zu erarbeiten und den Stellenwert der UnternehmensjuristInnen als Partner oder Teil des Managements weiter zu steigern“. Auch in der Legislative möchte man künftig mitwirken. Die VUJ will konstruktive Beiträge zur Fortentwicklung von Rechtsgebieten leisten, denen in der Praxis der UnternehmensjuristInnen besondere Bedeutung zukommt.

Das ambitionierte Programm „kommt an“: Derzeit erfreut sich die Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen regen Zulaufs. „Wir sind bei der Gewinnung neuer Mitglieder doppelt so schnell wie die Kollegen in Deutschland“ konstatiert ein zufriedener Finanzreferent.

IFA Immobilieninvestments – für jeden Anlagehorizont

Einfach, smart und sicher in Immobilien investieren. Das ermöglicht IFA Institut für Anlageberatung seit mehr als vier Jahrzehnten. Auf stabile Sachwerte spezialisiert, ist IFA langjähriger Marktführer bei Immobilieninvestments für Privatanleger. IFA kennt den Markt und erkennt Trends, hat Zugang zu den besten Projekten und garantiert Anlegerinnen und Anlegern erstklassige Investments.

Langfristig: Gut für Generationen

Österreichische Immobilieninvestments sind begehrt – IFA hat heute bereits fünf Investments in Bauherrenmodelle mit einem Investmentvolumen von rund 73 Mio. Euro erfolgreich platziert. Mit einem IFA Bauherrenmodell werden Investorinnen und Investoren zu Miteigentümern einer geförderten Wohnimmobilie. Leistbarer Wohnraum ist ein Grundbedürfnis der Menschen – und IFA realisiert diesen in nachgefragten Lagen. Hochwertige Ausführung, durchdachte Grundrisse sowie ein starker Fokus auf persönliche Freiräume garantieren ein lebenswertes und leistbares Zuhause für Familien, Paare und Singles.

Für Investorinnen und Investoren stehen Bauherrenmodelle langfristig für Stabilität und Sicherheit. Sie profitieren von realen Sachwerten als wertbeständige Kapitalanlage, indextierten & wertgesicherten Mieteinnahmen sowie Förderungen, begünstigter Abschreibung, gemeinsamer Vermietung (Mietenpool) und der Gemeinschaft gleichgesinnter Investorinnen und Investoren.

Derzeit sind in Wien und in Graz IFA Investments in Bauherrenmodelle zur Zeichnung geöffnet.

Mittelfristig:

V33 | Das neue Quartier am Tor zur Salzburger Altstadt

In perfekter Lage am Einfahrtstor zu Salzburg entsteht das neue Quartier „V33“. Der Mix aus einem Hotel mit zukunftsweisendem Konzept, hochattraktiven Büro-, Gewerbe- & Gastronomieflächen und miet-sicherem, geförderten Wohnbau in einer der nachgefragtesten Städte Österreichs macht „V33“ zu einem IFA Prime Investment der Extraklasse.

Ein Investment in „V33“ kombiniert einen soliden Sachwert der Assetklasse Immobilien mit einem mittelfristigen Anlagehorizont von 8 bis 13 Jahren. Anlegerinnen und Anlegern bietet die exklusive Quartiersbeteiligung attraktive Rendite sowie Realwertsteigerung, die Baukosten sind als Fixpreis garantiert.

Kurzfristig:

Jetzt Anleihe zeichnen & Gewinnfreibetrag geltend machen

In den vergangenen Monaten sind über die 100%-Tochter IFA Invest Anleihen mit einem Volumen von rund 14 Mio. Euro gezeichnet worden. Im September wurde die „IFA AG | 3,75% Unternehmensanleihe 2021 bis 2026“ zur Zeichnung begeben. Hier profitieren Anlegerinnen und Anleger von attraktiver Rendite und laufender Ausschüttung. Mit Zeichnung der Anleihe investiert man nachhaltig, da das Investment unter anderem zur Schaffung von gefördertem Wohnraum und damit zu dringend notwendigem, leistbarem Wohnen in Österreich beiträgt. Diese Anleihe berechtigt bis 14. Dezember 2021 zur Geltendmachung des Gewinnfreibetrags §10 EStG 2021. Ideal für Unternehmer, um steuerliche Optimierungen zu nutzen. Zusätzlich kann die Anleihe zur Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung §14 EStG genutzt werden. Die IFA Unternehmensanleihe ist am MTF der Wiener Börse gelistet, die Zeichnung ist auf www.ifainvest.at möglich.

Weitere Informationen: www.ifa.at

Für weitere Informationen zum Gewinnfreibetrag sowie ob tatsächlich ein Anspruch besteht, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater. Für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrags ist jeder Anleihegläubiger selbst verantwortlich und übernimmt die Emittentin dafür keine Gewähr. Dies stellt eine Marketingmitteilung der IFA Invest GmbH gemäß WAG und KMG sowie der Verordnung (EU) 2017/1129 dar. Diese Information ist unverbindlich und stellt weder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung noch eine Anlageempfehlung dar. Der Kauf oder die Zeichnung der IFA AG Unternehmensanleihe erfolgt ausschließlich auf Grundlage des von der FMA am 31.08.2021 gebilligten Prospekts, welches bei IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft, Grillparzerstr. 18-20, 4020 Linz und unter www.ifa.at sowie unter www.ifainvest.at erhältlich ist. Eine Veranlagung in Schuldverschreibungen ist mit Risiken, insbesondere dem Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals, verbunden. Weitere Informationen zu den Risiken finden Sie unter Punkt B (Risikofaktoren) des gebilligten Prospekts. Soweit die IFA Invest GmbH Anlagevermittlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG erbringt, ist sie als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 3 Abs. 2 WpIG tätig und erbringt diese Dienstleistung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der DonauCapital Wertpapier GmbH, Passauer Str. 5, 94161 Ruderting. Vertragspartner des Kunden wird in diesem Fall ausschließlich die DonauCapital Wertpapier GmbH. www.ifainvest.at

Die 2 „Geheimwaffen“ in erfolgreicher Kommunikation



ALEXANDRA PICHLER
GF Pichler Management GmbH

PICHLER MANAGEMENT GmbH

RA Dr. Clemens Pichler, LL.M.
Alexandra Pichler
Nähere Infos unter
www.pichler-management.com

Bereitschaft ist der Unterschied zwischen

„Ich will es auf
meine Weise“ und
„Ich bin bereit,
alles zu tun und
mich zu verändern,
um meine Absicht
zu erreichen.“

Haben Sie sich schon einmal darüber Gedanken gemacht, warum Sie oft in Gesprächssituationen als Verlierer rausgehen? Obwohl Sie grundsätzlich gut vorbereitet waren?

Es sind nicht Ihre Ziele selbst, die darüber entscheiden, ob Sie erfolgreich sind in Ihrem Ergebnis. Es sind 2 Faktoren, die den Ausschlag geben: 1. Ihre wahre Absicht und 2. Ihre Bereitschaft, die „Form“ dabei zu verändern. Was bedeutet das konkret?

99% der Wirkung Ihrer Kommunikation basieren auf Ihrer wahren Absicht.

Beispiel: Nicht selten kriselt es in Kanzleipartnerschaften nach dem motivierten gemeinsamen Start. Menschen sind einfach verschieden und alle miteinander haben wir selten beim Aufwachsen erfolgreich kommunizieren gelernt. Würden Sie mit den verstrittenen Partnern jeweils einzeln sprechen, würde wahrscheinlich jeder beteuern: „Also an mir liegt es nicht. Ich bin an einer friedlichen Lösung interessiert – aber mein Partner eben nicht.“ Aber trotzdem gießt genau dieselbe Person eine Stunde später aufs neue verbal „Benzin“ ins Feuer in den Diskussionen mit dem besagten Partner.

Es ist sehr selten der andere schuld daran, dass Sie Ihr Ziel nicht erreichen. Sondern das Problem ist, dass Sie nicht glasklar in Ihrer Absicht sind und somit immer der „Autopilot“ in Ihnen den Gesprächsverlauf übernimmt. Auf gut Deutsch: Was unsere Reaktionsmuster angeht, sind wir seit Jahrzehnten auf denselben „inneren Straßen“ unterwegs, quasi wie auf Autopiloten geschaltet. Diese Straßen spiegeln unsere täglichen Gewohnheiten wider die uns steuern. Man fährt sie unbewusst und oft wollte man eigentlich gar nicht dorthin wo man landet. Eigentlich wollte man dieses friedliche Gespräch mit dem Kanzleipartner führen – aber zack – findet man sich wieder beim selben wütenden Endergebnis.

Niemand will in der Regel bewusst streiten.

Unser System hat gelernt, mit diesen Menschen aus alten Gewohnheiten heraus zu handeln. Es reagiert automatisch, ohne, dass man darüber

nachdenkt. Niemand will in der Regel bewusst streiten. Warum streitet man aber trotzdem? Weil irgendwas in einem getriggert wird, und die alten Gewohnheiten – der Autopilot – übernimmt den gewohnt destruktiven Verlauf.

Was hier fehlt, ist diese glasklare, bewusste Absicht, **BEVOR** man ins Gespräch reingeht:

- WO SOLL ES HINGEHEN?
- WAS MUSS DABEI RAUSKOMMEN?

Wenn Sie erfolgreich kommunizieren wollen, dann müssen Sie das Ende am Anfang im Sinn haben. Egal wer vor Ihnen steht. Wenn Sie auf einer Netzwerkveranstaltung sind und genau DEN EINEN Mandanten kriegen wollen. Wenn Sie einen harmonischen Familienausflug mit Ihrem pubertierenden Kind haben wollen. Wenn Sie sich in diesen Situationen nicht glasklar darüber bewusst sind was dabei rauskommen soll, was Ihre klare Absicht ist, kann Ihr System gar nicht anders, als auf Autopiloten zu schalten. Klare Absicht bedeutet: Sie aktivieren Ihr Navi, geben das einzig erwünschte Ziel ein und schalten den Autopiloten ab. Was macht ein Navi immer automatisch? Es richtet sich – anhand aktueller Lage – immer neu auf das Ziel aus. Es hat das Ziel immer am Schirm, auch wenn es die Verbindung zwischendurch verliert, in ein Funkloch kommt. Das kann für Ihr inneres Navi bedeuten: es können Ängste hochpoppen oder alte, verdrängte Verletzungen von früher oder antrainierte Verhaltensmuster.

Unsere Gewohnheiten bringen uns in sämtlichen Lebenslagen und Situationen immer wieder dazu, unsere Zeit andauernd mit den alten, gewohnten Verhaltensweisen zu verbringen. Essgewohnheiten, Bewegungsgewohnheiten, Denkgewohnheiten.... Und so verändert sich natürlich auch nur schwer etwas in unserem Leben.

Darum seien Sie sich bewusst:

Es sind nicht Ihre Ziele selbst, die darüber entscheiden, ob Sie diese auch erreichen. Es ist einzig

und alleine Ihre klare Absicht, die darüber entscheidet, ob das Endergebnis das ist, das Sie auch wirklich wollten. Und diese Kraft, die Sie dafür benötigen, die haben wir alle in uns. Wir müssen hier nur zu trainieren beginnen.

Sie können diese Kraft oft im Tierreich sehr eindrucksvoll wahrnehmen. Wenn beispielsweise eine Löwenmutter ihr Baby verteidigt, wird für jeden – egal wer ihr gegenübersteht – klar spürbar: „Mein Baby rührt hier niemand an.“

Im Alltag können Sie hier auf folgende Weise immer wieder üben. Halten Sie bewusst inne und erforschen Sie:

- Bin ich in meinem Gespräch gerade da, wo ich auch hin will, oder drifte ich gerade wieder ab?
- Hat mein inneres Navi gerade den Empfang verloren oder bin ich auf der Spur?
- Was will ich jetzt gerade? Was ist mein Motiv? (Will ich vielleicht gerade nur Recht haben, Dampf ablassen, den „Coolen“ raushängen lassen...)
- Habe ich vielleicht Angst vor etwas? Wenn ja, was versuche ich zu vermeiden? (Nähe, Wut, Ohnmacht...)

Und in weiterer Folge benötigt es für einen gelungenen Ausgang Ihrer Kommunikation, also zum Erreichen Ihres Zieles wie anfangs schon erwähnt, noch eine zweite wichtige Ebene.

Ihre Bereitschaft, die Form zu verändern.

Was damit konkret gemeint ist, lässt sich am besten bei kleinen Kindern beobachten, wenn sie etwas wollen. Sie haben diese Bilderbuchsituationen vielleicht auch schon selbst erlebt: Kind möchte einen Lutscher. Zuerst fragt es lieb: „Darf ich bitte einen Lutscher haben?“ Sie als Mama oder Papa wollen aber nicht, dass es jetzt einen Lutscher

isst und sagen „Nein, mein Schatz, den kriegst du jetzt nicht“. Dann probiert Kind nochmals – jetzt schon bestimmter: „Ich WILL aber diesen Lutscher.“ „Nein, vielleicht ein anderes Mal, jetzt nicht.“ Dann folgt der Dackelblick. „Du bist die beste Mama, der beste Papa. Ich hab' dich soooooo lieb... Biiiiiiiite darf ich den Lutscher haben?“ „Nein, den kriegst du nicht.“ Dann drückt Kind auf die Tränendrüse: „Du bist so gemein, alle kriegen den Lutscher und ich nie...“. Und letztendlich, als Krönung sozusagen, wirft es sich vielleicht noch vor Zorn auf den Boden... Bis Sie meistens aufgeben – und der Lutscher schließlich im Mund des Kindes landet.

Und jetzt übertragen wir das auf Sie und Ihre Vorhaben.

Wie oft sind Sie in den Bereichen bereit, wo es wirklich um etwas geht für Sie – angenommen den Prozess zu gewinnen, ein bestimmtes Mandat an Land zu ziehen, Ihre Beziehung zu verbessern – wie oft sind Sie dafür bereit, die Form zu verändern? Meistens haben wir unsere typische, eine Form auf Lager und für alles andere sind wir uns zu stolz oder es fällt uns einfach auch gar nichts ein – und Auto-pilot übernimmt. Wie oft haben Sie zum Beispiel Ihr Gegenüber um etwas gebeten, eine Bitte formuliert? Wie oft haben Sie vielleicht schon einmal gezeigt, dass Sie etwas verletzt hat? Also Ihren Stolz beiseitegeschoben?

Wenn es wirklich um etwas geht, müssen Sie in Ihrem Gespräch auch bereit sein, Ihre Form zu verändern.

Überlassen Sie den Ausgang einer wichtigen Kommunikation also nicht Ihren alten Gewohnheiten.

In unserem eigens entwickelten 10-wöchigen High Performance Unternehmertrainingsprogramm BOOTCAMP FÜR RECHTSANWÄLTE (begleitend im Kanzleialltag) widmen wir uns u.a. auch dem wichtigen Thema Kommunikation.



BOOTCAMP FÜR RECHTSANWÄLTE

HIGH-PERFORMANCE ONLINE TRAINING

Bringen Sie sich und Ihre
Kanzlei auf das nächste Level!

**März
2022**

JETZT ANMELDEN!

**GO TO:
PICHLER-MANAGEMENT.COM**

nur 20 Plätze

10 Wochen begleitend in Ihrem Kanzleialltag

„Vielen Dank für die FANTASTISCHEN Seminarstage. Ich habe UNHEIMLICH viel mitnehmen können. Nicht nur, dass ich viele neue Sichtweisen kennen gelernt bzw. wiederentdeckt habe, das Seminar war noch dazu jeden Cent wert!!“

RA Dr. Helga Rettig-Strauss

Scan QR Code:



„Netzwerke muss man leben!“

ÜBER DIE GRENZE. In Deutschland und Österreich spricht man zwar die gleiche Sprache, doch bereits die Rechtssysteme unterscheiden sich deutlich. Brücken bauen und Netzwerke bilden macht sich die Deutsch-Österreichische Juristenvereinigung (DÖJ) seit mittlerweile 32 Jahren zur Aufgabe. Die Jahrestagung 2021 findet in Salzburg statt.



Verbundenheit am Grenzfluss Inn: Präsident Dr. Karl Wagner (Schärding) und Vizepräsident Ralf Nieke (Pocking) von der Deutsch-Österreichischen Juristenvereinigung (DÖJ)

Der legendäre Fall der Berliner Mauer im Jahre 1989 hat nicht nur Deutschland verändert, er war auch „Weckruf“ für einige Juristen in Österreich und Bayern, mentale Grenzen zwischen den Ländern zu überwinden. Die Rechtsanwaltskanzleien Dr. Wagner im oberösterreichischen Schärding und Professor Gerauer im bayrischen Pocking entwickelten sich zur Keimzelle eines Juristen-Netzwerkes, das bis heute gut funktioniert und laufend neue Mitglieder gewinnt: die Deutsch-Österreichische Juristenvereinigung.

Praxis steht im Mittelpunkt

In der Gründungsphase vor 32 Jahren dominierten Richter und Notare die Mitgliedschaft, doch bereits nach kurzer Zeit entwickelte sich die wahre Zielsetzung der Vereinigung: Austausch zu Rechtsthemen, die in Deutschland und Österreich verschieden kodifiziert sind und Erarbeitung von Lösungen in gelebter anwaltlicher Kooperation über die Grenze hinweg. Dabei liegt die wesentliche Erfolgskomponente der DÖJ in ihrem konkreten Praxis-Bezug. Sowohl die Themenstellung der Jahrestagungen wie auch der laufende Kontakt zwischen den Mitgliedern ist geprägt von der Diskussion aktueller Rechtsthemen dies- und jenseits der Grenze sowie von konkreter kollegialer Zusammenarbeit. DÖJ-Präsident Dr. Karl

Wagner: „Netzwerke muss man leben!“ Vizepräsident Ralf Nieke nennt klassische Themen für die konstruktive grenzüberschreitende Anwaltsarbeit: „Immobilienwerb in Österreich“ oder die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen bei Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

Vorausdenken, weiterdenken

Eine Grundkonstante des Austausches zwischen den Mitgliedern der Deutsch-Österreichischen Juristenvereinigung war und ist die generelle Entwicklung des Anwaltsstandes. So startet die Jahrestagung 2021 von 11. bis 13.11. in Salzburg provokativ mit dem Thema „Die Anwältin – ein Auslaufmodell?“ Grundsätzliche Diskussionen über die Positionierung des Anwaltes, der Anwältin in Zeiten von „Legal Tech“ sind hier programmiert. DÖJ-Präsident Wagner schickt warnend bereits voraus: „Die Jugend muss munter werden und rechtzeitig Netzwerke bilden!“ Eine kompakte Anregung dazu, wie man sich im Anwaltsberuf vorteilhaft bewegt, gibt bei der Jahrestagung RA Dr. Clemens Pichler im Rahmen eines Mini-Bootcamps „Für mehr Mandanten, mehr Gewinn und mehr Sinn“ (siehe auch Seite 22 und 23 in dieser Ausgabe).

Gute Stimmung, starke Themen

Vizepräsident Ralf Nieke aus Bayern weist auf die freundschaftliche Stimmung im Rahmen der DÖJ hin: „Der Austausch zwischen Jung und Alt ist sehr befruchtend.“ Man arbeite zusammen und mache sich keine Konkurrenz, im Gegenteil: „Die Kollegen-Empfehlung über die Grenze funktioniert großartig!“ Diese soll im Rahmen der Jahrestagung in Salzburg weiter intensiviert werden. Neben dem Netzwerken kommt auch die inhaltliche Arbeit nicht zu kurz. Die oben genannten Themen zur Standes-Entwicklung werden ergänzt durch einen psychologischen Schwerpunkt. Hier geht es um „Schräge Mandanten – Umgang mit Persönlichkeitsstilen und -störungen“ sowie um „Lüg mich nicht an – Wie Sie herausfinden, was andere verheimlichen wollen“.

Auch im 32. Jahr ist nicht zu befürchten, dass der Deutsch-Österreichischen Juristenvereinigung (DÖJ) die Themen ausgehen. „Wir tauschen uns über alles aus, was die Anwältin, den Anwalt und die Kanzlei betrifft“ fasst Präsident Dr. Karl Wagner zusammen. 

**Jahrestagung
der Deutsch-Österreichischen
Juristenvereinigung**

**11. – 13. November 2021
in Salzburg**

Restplätze unter www.doejev.at



WIMBERGER



Symbolfotos

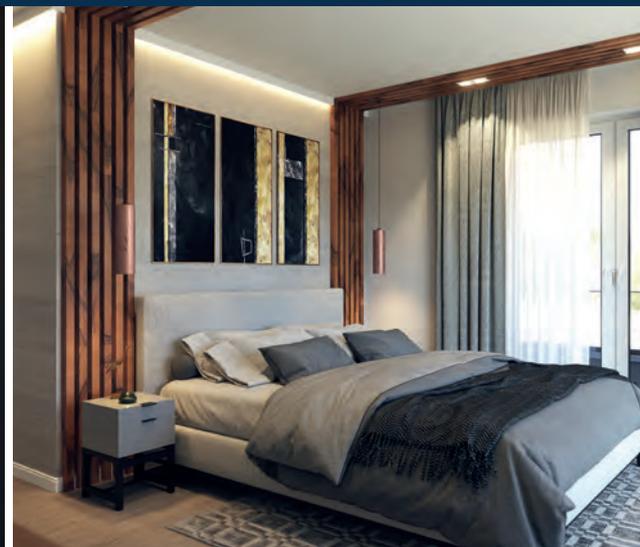
EXKLUSIVE NEUBAU- WOHNUNGEN IN GMUNDEN

EINE INVESTITION
IN LEBENSWERT.

Traum-Lage mit Seeblick
historisch, pulsierendes Gmunden
exklusive Ausstattung
modernes Licht- und Audiokonzept
Yachthafen in unmittelbarer Nähe



traumseeblick.at



Klotzen statt kleckern

MEDIEN/INSERATE/FÖRDERUNGEN. Wie eine Reihe von „Chat-Protokollen“ erkennen lässt gilt in Österreichs Medienlandschaft die Devise „Wer zahlt, schafft an“. Das „Medienhaus Wien“ hat die (Steuer-) Geld-Flüsse der türkis-grünen Regierung in Richtung Medien für das Jahr 2020 untersucht.

Es gibt kaum eine Zeitung in Österreich, in deren Titel nicht das Wort „unabhängig“ zu lesen wäre. Angesichts der Gelder, die Jahr für Jahr von der Politik in die Verlagshäuser fließen, ist diese Selbsteinschätzung entweder ein Irrtum oder ein Witz. Dass es durchaus enge Zusammenhänge zwischen Inseraten-zuteilung und gefälliger Berichterstattung gibt dokumentieren „Chats“ des türkisen Masterminds Thomas Schmid in erfrischender Offenheit. Der Verleger Horst Pirker meint, dass fast alle „österreichischen Medien am ‚Tropf‘ der Politik hängen.“ Dies treffe besonders auf die „Gratisblätter ‚Heute‘ und ‚Österreich‘“ zu: „Von der Regierung freihändig, also ohne gesetzliche Grundlage vergebene Steuergelder in Millionenhöhe sichern ihnen das Überleben.“

2020: Höchstwert seit 10 Jahren

Das „Medienhaus Wien“ stellt in einer umfangreichen Studie fest, dass 2020 vom „Bundeskanzleramt und den Ministerien insgesamt 33.551.809,29 Euro für Medienkooperationen mit Österreichs Tageszeitungen und deren Onlinekanälen ausgegeben wurden. Das ist im Jahr der Corona-Pandemie der mit Abstand höchste Wert seit Einführung der Medien-Transparenzdatenbank vor einem knappen Jahrzehnt. 57 % dieses Regierungsetats wurden für Inserate in (drei) Titeln im Zeitungsboulevard eingesetzt; ein Viertel des Medienkooperations-Budgets ging an (sieben) Bundesländerzeitungen; rund ein Zehntel wurde für Inserate in (zwei) nationale Qualitätszeitungen aufgewendet.“

Drei Zeitungen als Gewinner

„Klotzen statt kleckern“ war die Vergabe-Devise der türkis-grünen Regierung. Obwohl laut Studie „Hinweise auf Kommunikationsziele und ableitbare Mediapläne fehlen“ wurden in „ÖVP-geführten Ministerien Gratisblätter stärker berücksichtigt und 2020 70 % bis 80 % des Inseratenbudgets bei den Boulevardzeitungen ‚Kronen Zeitung‘, ‚Österreich/oe 24‘ und ‚Heute‘ verwendet.“

Wer zog die Fäden? „Innerhalb der Koalitionsregierung verfügten ÖVP-geführte Ressorts über 95% der Inseratenausgaben an Zeitungen, jene von MinisterInnen der Grünen über 5%. Das Gesundheits-

ministerium überließ, anders als in Deutschland, dem Bundeskanzleramt die Gesamtverantwortung für die Corona-Kampagne. Die Streuung der Etats zeigt aber, dass weder zwischen Ministerien, noch zwischen Koalitionspartnern eine nachvollziehbare gemeinsame Vergabeformel als Buchungsgrundlage akkordiert oder übergreifend akzeptiert wurde.“

Staatliche Presse- und Privatrundfunkförderung

2020 war auch das Jahr der größten Ausschüttungen für die sogenannte Presse- und Privatrundfunkförderung. Die Studie des „Medienhaus Wien“ zeigt, wo Kurz & Co. ihre Schwerpunkte beim Ausgeben von Steuergeld setzten: „In Addition aller Inserate, die mit Beteiligung der öffentlichen Hand gebucht wurden und aller Unterstützungen aus staatlicher Presse- und Rundfunkförderung für Tageszeitungen lagen die Erlöse der Titel 2020 weit aufgespreizt zwischen 33 Millionen Euro bei der ‚Kronen Zeitung‘, 22 Millionen Euro bei ‚Österreich/oe24‘, knapp 18 Millionen Euro bei ‚Heute‘ und am Ende der Liste der Tages-titel bei rund 4 Millionen für ‚Salzburger Nachrichten‘ und 2 Millionen für ‚OÖ Volksblatt‘“. Dass mit diesen Summen gezielte Einflussnahme auf die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Verlage ausgeübt wurde zeigen die Verhältniszahlen: Für die „Presse“ und die Bundesländerzeitungen machten die Fördergelder zwischen 5 % und 10 % des Umsatzes aus, wohingegen die Verlage mit Gratisblättern (Mediengruppe „Österreich/oe24“ und „AHVV/Heute“), 20% und 40% ihres Umsatzes“ daraus lukrierten.

„57% des Regierungsetats wurden für Inserate in drei Titeln im Zeitungsboulevard eingesetzt.“

Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit

Das Fazit der „Medienhaus Wien“-Studie fällt vernichtend aus: „Aus Forschungssicht müssen wegen der sehr intransparenten, willkürlichen Inseratenvergabe der Bundesregierung, Bedenken hinsichtlich einer möglichen politischen Einflussnahme“, wie sie von der EU-Kommission in ihrem ‚Rechtsstaatlichkeitsbericht‘ zu Österreich formuliert wurden, geteilt werden.“ Jedenfalls widerspreche die staatliche Presse- und Privatrundfunkförderung den zeitgemäßen Prinzipien der Förderung von Meinungspluralismus, Medienvielfalt, Innovation und der Unterstützung von unabhängigem Journalismus.

WinCaus.net und die tägliche Arbeitserleichterung

Eine gute Kanzleisoftware erleichtert den Alltag in der Kanzlei ungemein. Das gilt nicht nur für die Arbeiten im Sekretariat, sondern auch für die Tätigkeit des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin.

Sichere Kommunikation Context

Obgleich das E-Mail auch gegenwärtig die gängigste Art der schriftlichen Kommunikation darstellt, zeigt sich immer öfter, dass es neuer, sicherer Kommunikationskanäle bedarf. Context ist eine in Zusammenarbeit mit dem ÖRAK entwickelte, auf die Bedürfnisse von Rechtsanwaltskanzleien zugeschnittene Kommunikation mit Mandanten, aber auch mit Versicherungen, Banken oder anderen Stellen. Verschlüsselt, sicher und in WinCaus.net perfekt integriert: Die Kommunikation erfolgt direkt aus dem digitalen Akt heraus und ist daher aktbasierend zugeordnet und sicher gespeichert. Der Benutzer arbeitet in seinem gewohnten Workflow und die Kommunikation erfolgt direkt aus WinCaus.net heraus, ohne dass andere Programme verwendet werden müssten. Somit ist neben der Zuordnung zum Akt auch gleich die Abrechnung der Leistungen aus dieser Kommunikation sehr einfach und bequem möglich. Alternativ kann Context auch ohne Integration in Ihre Kanzleisoftware mittels eines Webportals bzw. einer App genutzt werden. Unabhängig von der verwendeten Kanzleisoftware kann Context zudem zwischen 01.10.2021 und 31.12.2021 von allen Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen kostenlos als Vollversion getestet werden.

Elektronisches Treuhandbuch

Die in mehreren Bundesländern erfolgte Umstellung des Elektronischen Anwaltlichen Treuhandbuchs ist ebenfalls direkt in WinCaus.net integriert und somit direkt aus dem elektronischen Akt heraus verfügbar. Der Treuhandakt lässt sich genauso darstellen, wie ihn auch die Rechtsanwaltskammer sieht. Durch die Umsetzung des Treuhandaktes in WinCaus.net werden die vorgegebenen Formulare automationsunterstützt generiert und ausgefüllt und der Status der Treuhandtschaft ist in Form einer Timeline ersichtlich. Die zu übermittelnden Daten werden vorab validiert, sodass eine fehlerhafte Datenübermittlung nicht möglich ist. Die Übermittlung der Treu-

handmeldungen oder Verfügungsaufträge samt Anhängen erfolgt bequem aus dem Akt heraus mit webERV. Das ist die einfachste Form sicherer Kommunikation zwischen Treuhänder, Bank und Rechtsanwaltskammer (derzeit: Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg). Die Treuhandschaften werden im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften in einem Treuhandregister geführt, das ausgedruckt oder exportiert werden kann.

Gesamtreform des Exekutionsrechts

Auch die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREX) hat ihre Spuren in WinCaus.net hinterlassen und eine neue Art der Schriftsaterstellung mit sich gebracht. Die neuen Schriftsatzvorlagen erkennen auf Basis der im WinCaus.net-Akt erfassten Exekutionsbewilligungen die zur Anwendung gelangende Rechtslage und reagieren auf diese entsprechend. Zusätzlich können mit den in den Vorlagen checklistenartig hinterlegten Varianten Kanzleien ihren Exekutionsantrag individuell adaptieren und sich sehr einfach neue, funktionale Vorlagen schaffen. Gerade bei Arbeitsabläufen die den Anträgen im Exekutionsverfahren zugrunde liegen, trägt ein hoher Grad an Automatisierung wesentlich zur Effizienz in der Kanzlei bei.

Auf die Kosten schauen

Die Kanzleisoftware von EDV 2000 punktet neben ihrer Anwenderfreundlichkeit aber weiterhin auch mit dem wirtschaftlichen Aspekt: Seit über 20 Jahren hat das Unternehmen seine Preise nicht erhöht und schwimmt damit seit Jahren gegen den Strom. Auch die Wartungsverträge sind, trotz eines in den letzten Jahren stetig gestiegenen Funktionsumfangs und der dadurch vermehrten Aufwände, gleich geblieben. Insofern lohnt sich ein genauer Preisvergleich jedenfalls, etwa bei der Mehrplatzlizenz: für etwa das 1,5-Fache des Einplatzsystems kann diese erworben werden und ermöglicht beliebig viele, in der Anzahl nicht limitierte Arbeitsplätze mit WinCaus.net zu nutzen.


context
confidential client communication

 **WinCaus.net**

EDV•2000

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien, Österreich
Tel.: + 43 (1) 812 67 68 – 0
Fax: + 43 (1) 812 67 68 – 20
office@edv2000.net

Wissen Sie wirklich, mit wem Sie Geschäfte machen?

Die Prüfung von Eigentumsverhältnissen und Firmenverflechtungen bei Geschäftspartnern ist wesentlicher Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg. Sie ist essenzieller Bestandteil des Risikomanagements und gleichzeitig Kernelement jedes Compliance Prozesses. Dabei wird die ohnehin schon aufwändige Aufgabe durch die Corona-Pandemie nochmals komplexer. Automatisierte Lösungen schaffen Abhilfe.

Von Carsten Etmann, Senior Business Consultant, Dun & Bradstreet

Wer seine Geschäftspartner kennt, vermindert Risiken: Neben potenziellen Lieferengpässen, Zahlungsverzügen oder -ausfällen zählen dazu insbesondere rechtliche und Reputations-Risiken. Doch nicht nur die entsprechenden Behörden, sondern auch Verbraucherschützer und andere Interessenvertreter werfen zunehmend prüfende Blicke auf potenziell kritische Geschäftspraktiken. Auch um den Ruf des eigenen Unternehmens und der eigenen Marke zu schützen, ist die genaue Prüfung von Lieferanten, Kunden und anderen beteiligten Dritten unabdingbar.

Dabei sorgt nicht nur die jüngste Verschärfung der Anforderungen an die Geldwäscheprävention durch die neueste EU-Richtlinie mit ihrem erweiterten Delikt katalog und ausgeweiteter Strafandrohung für zusätzlichen Handlungsbedarf in Sachen Compliance und Due Diligence. Die Corona-Pandemie erweist sich als zusätzliche Herausforderung. Denn sie hat nicht nur die Geschäftstätigkeit vieler Unternehmen ausgebremst, sondern gleichzeitig eine Vielzahl von Kriminellen auf den Plan gerufen.

Vor allem durch die Krise geschwächte Unternehmen geraten seit vergangenem Jahr verstärkt ins Visier krimineller Organisationen. Schließlich ermöglicht ihnen eine Übernahme, vielfältige illegale Aktivitäten unter dem Deckmantel eines legitimen Unternehmens zu betreiben. Dazu zählen beispielsweise die Erschleichung staatlicher Fördergelder und die Terrorismusfinanzierung. Besondere Bedeutung kommt in Zeiten eingeschränkter Reisemöglichkeiten und zahlreicher Lockdowns zudem der Einschleu-

sung illegaler Gelder in den legalen Geldumlauf zu.

Entsprechend hoch ist das Interesse an potenziellen Übernahmekandidaten auch von Seiten organisierter Kriminalität. Bereits in den frühen Sommermonaten 2020 war eine exponentielle Steigerung in der Änderung von Unternehmens-eigentümern zu verzeichnen. Klar ist: Hier waren nicht nur klassische Schnäppchenjäger unterwegs, sondern vermehrt auch kriminelle Organisationen.

Es ist daher essenzieller denn je, zu verstehen, wer hinter potenziellen neuen, aber auch bestehenden Geschäftspartnern steht. Auch sie müssen gerade in Krisenzeiten, wie wir sie derzeit erleben, regelmäßig genau unter die Lupe genommen und auf Veränderungen von Eigentumsverhältnissen hin überprüft werden. Diese sind nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich: Komplexe Konzernverflechtungen, Dependancen in Ländern mit undurchsichtigen Gesetzeslagen, unvollständige staatlich geführte Register haben zur Folge, dass sich Unternehmens- und Eignerstrukturen häufig nicht einfach per Google-Suche durchleuchten lassen. Das gilt schon im Bereich legal operierender Unternehmen; gerade die organisierte Kriminalität tut indessen viel dafür, sie möglichst geschickt zu verschleiern.

Ohnehin stößt die manuelle Prüfung von Geschäftspartnern fast immer schnell an ihre Grenzen. Eine Handvoll sorgsam ausgewählter Lieferanten und Kunden lässt sich sicherlich manuell überwachen. Je größer aber Anzahl und Spektrum von Geschäftspartnern, desto aufwändiger wird es, die entsprechenden Compliance-Ver-



pflichtungen zu erfüllen, die sich aus den genannten Vorschriften ergeben.

Kernstück dieser Vorschriften ist die Identifizierung und Verifizierung von wirtschaftlich Berechtigten (Ultimate Beneficial Owner, UBO). Der wirtschaftlich Berechtigte ist laut Geldwäschegesetz jene natürliche Person, die den jeweiligen Geschäftspartner kontrolliert. Auf ihr Geheiß werden Transaktionen durchgeführt und Geschäftsbeziehungen geschlossen. In der EU-Geldwäscherrichtlinie ist dabei festgelegt, dass Informationen bezüglich des UBO sowohl überwacht als auch auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen.

Insbesondere wenn die Geschäftspartner in großen Firmenverflechtungen vernetzt sind, wird diese Überwachung schnell sehr komplex: Es gibt meist mehr als nur einen Shareholder und damit mehr als einen UBO. Daher gilt zu prüfen: Wer hält wie viele Anteile, wer sind die Shareholder, wer sind die UBO, und wer hat möglicherweise eine Ausstrahlwirkung, beispielsweise weil er maßgebliche Kontrolle über die Muttergesellschaft des Geschäftspartners ausübt? Dabei sind Berechtigungen komplex, und Veränderungen treten oft auf mehreren Ebenen auf.

Vielfach lassen sich UBOs nur schwer berechnen und noch schwerer auf dem neuesten Stand halten. Nicht umsonst machen Ermittlung des UBO und der Unternehmensstruktur zeitlich den Löwenanteil im Onboarding-Prozess neuer Geschäftspartner aus: Im Durchschnitt benötigt man für das Onboarding eines Business Partners zehn Stunden. Davon entfallen im Normalfall allein sechs Stunden auf die Identifikation und Verifikation des wirtschaftlich Berechtigten. Auch die fortlaufende Überwachung bestehender Part-

ner ist mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.

Herauszufinden, wie UBO-Informationen eingeholt und überwacht werden können, ohne dabei Abstriche bei der Effizienz zu machen oder den betrieblichen Aufwand erheblich zu erhöhen, bleibt daher für viele Unternehmen eine echte Herausforderung.

Automatisierte Prozesse wie zum Beispiel das UBO Monitoring von Dun & Bradstreet unterstützen Unternehmen dabei, die Komplexität in ihrer Due Diligence zu reduzieren und dabei manuelle Arbeit einzusparen. Web-basiert oder per API-Schnittstelle bieten derartige datenbasierte, automatisierte Lösungen Zugriff auf alle relevanten Informationen zu einer stetig wachsenden Anzahl von Unternehmen weltweit – von wichtigen Kennzahlen über strukturelle Verflechtungen bis zu den wirtschaftlich Berechtigten und zu einem Abgleich mit beispielsweise Sanktionslisten. Und das per Knopfdruck oder als Push-Dienst nahezu in Echtzeit.

Ein automatisiertes Monitoring ermöglicht die Überwachung des gesamten Geschäftspartner-Netzwerks mit größerer Effizienz. Automatisierte Meldungen über Veränderungen in den UBO-Strukturen von Kunden, Lieferanten oder Dritten halten stets auf neuestem Stand; turnusmäßige Prüfungen von Geschäftspartnern können so entfallen oder sind bedeutend schneller abzuwickeln. Das senkt den betrieblichen Aufwand, der mit der Prüfung von Berechtigungen Dritter verbunden ist, erheblich und sorgt so für Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen, ohne die vollumfängliche Erfüllung von Sorgfaltpflichten zu gefährden.



Carsten Etmann
Senior Business Consultant
Risk & Compliance
Consulting
E-Mail: ettmann@dnb.com

Dun & Bradstreet Austria
GmbH
Tel.: +43 1 58861 0
www.dnb.com/de-at

Legal Tech vernetzt KMU's und Anwälte

INCASEOF.LAW: Keine „Anwaltssuchmaschine“, sondern eine Plattform, die kleinen und mittleren Unternehmen hilft, hochwertige Rechtsberatung für ihre speziellen Bedürfnisse zu bekommen. Künstliche Intelligenz auch zum Vorteil der Anwälte.



Foto: katharinaschiffli_YUJ

DR. MAXIMILIAN KINDLER, LL.M., MBA gründete im März 2021 die Internet-Plattform „incaseof.law“, nachdem er viele Jahre erfolgreich als Unternehmensjurist tätig war.

Weit über 90 Prozent der österreichischen Unternehmen sind sogenannte KMU's. Im Gegensatz zu den übrigen großen, teils internationalen Unternehmen verfügen die KMU's in der Regel nur ganz selten über eine eigene Rechtsabteilung. Dennoch ergeben sich aus dem täglichen Geschäft kleiner und mittlerer Unternehmen immer wieder Fragestellungen, die über die Expertise einer einzelnen Anwältin, eines Anwalts oder auch einer Kanzlei hinausgehen.

Diese Erfahrung machte Dr. Maximilian Kindler, nachdem er als Leiter der ÖBB-Rechtsabteilung in die Funktion eines Geschäftsführers einer Firma übergewechselt war. „Generalisten für kleine und mittlere Unternehmen gibt es in der Anwaltschaft sehr selten“ lautet seine Beurteilung des Marktes.

„Wir entwickeln Geschäft für Anwälte“

Aus dem Befund, dass die Beratungsbedürfnisse deutlich breiter liegen als das Beratungsangebot entwickelte Kindler die Grundidee zur Plattform „incaseof.law“. Die Mission dahinter: „Wir entwickeln Geschäft für Anwälte“. Ganz anders als sogenannte Anwaltssuchmaschinen stellt dieses Portal mehr zur Verfügung als eine Adressliste mit aufgelisteten Spezialgebieten von Anwälten und Kanzleien. Die jeweilige KMU gibt ihr Anliegen ein und Künstliche Intelligenz (KI) bereitet das Thema für die Verarbeitung vor. In die Abteilung „automatisierte Erledigungen“ fallen etwa Forderungsbetreibungen, Inkasso, Mahnklage oder Vertrags-Checks. Diese Vorgänge werden bewertet und – falls nötig – zur Weiterbearbeitung für einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin aufbereitet. Dies geht so weit, dass der am jeweiligen Fall interessierte Anwalt bereits ein Anschreiben zum Thema erhält. Die Plattform reicht also ein komplett vorbereitetes Paket an eine Anwältin/einen Anwalt weiter.

Dies gilt auch für Vertrags-Checks, wie sie in der Welt der KMU's täglich hundertfach notwendig sind. Dr. Maximilian Kindler: „Unserer Plattform sind mehrere Rechtsdatenbanken hinterlegt, die

so einen Check in kürzester Zeit und mit höchster Kompetenz durchführen können.“

„Wir matchen Fall mit Kompetenz“

Die fortlaufend aktuelle Hinterlegung tertiärer Literatur steigert die Expertise von „incaseof.law“ permanent. Damit wird das Ergebnis der „einfacheren“ Vorgänge (siehe Inkasso) optimiert („Unser Einbringungsquote liegt bereits über 80 Prozent“), aber auch die Qualität jener Information gesteigert, die die Plattform den Anwältinnen und Anwälten zur Verfügung stellt. „Wir schaffen damit eine ‚Rechtsabteilung on demand‘“ erklärt Maximilian Kindler. Der Plattform-Gründer und seine fünf Partner verstehen sich als „Supporter der Anwaltschaft“ – sowohl bei einfachen wie auch bei komplizierten Themen. Der Vorteil der Künstlichen Intelligenz liege auf der Hand: „Hochgradige Standardisierung durch Digitalisierung“. Als Anwendungsgebiete nennt Kindler etwa das Insolvenz-Tool, das in wenigen Sekunden die Gläubiger-Listen analysiere, oder das Vergabe-Recht, wo man KMU's die qualifizierte Durchsicht von Ausschreibungsunterlagen in kürzester Frist zur Verfügung stellen könne.

20 Jahre mitten im Rechtsleben

Dass Maximilian Kindler einige Facherfahrung in die neue Plattform einbringt lässt sich an seiner Berufsbiografie ablesen. Nach seinem Rechtsstudium inklusive Promotion und LL.M. arbeitete er bereits als Konzipient am Prospekt für den Börsegang von KTM mit. Fasziniert von der Unternehmenswelt wechselte er in die Rechtsabteilung von AT&S, dann zum Speditionsbereich der ÖBB und schließlich an die Spitze der dortigen Rechtsabteilung mit 30 JuristInnen. Seinen „Zug zum Tor“ beweist er seit mittlerweile 20 Jahren auch im Sport, wo er im Basketball Energie und Siegeswillen auftankt. Strahlender Sieger ist er mittlerweile auch in Sachen „incaseof.law“: KPMG Europa hat die Plattform als „beste KI-Anwendung im deutschsprachigen Raum“ ausgezeichnet. 

PHILIPS

Diktieren



**Diktieren, Sprache-zu-Text und
Workflow aus einer Hand.**

Weniger Arbeit, mehr Umsatz

Philips SpeechLive ist die effizienteste Art für Anwälte,
Sprache in Text zu verwandeln. Denn:
Wir sprechen drei Mal schneller, als wir tippen.

Jetzt neu mit Echtzeit-Spracherkennung in allen
Applikationen am PC und in der Smartphone-App!

Jetzt kostenlos testen!

www.speechlive.com



„Die Gemeinden müssen aktiv gegensteuern“

BAUEN OHNE GRENZEN? Nach Zahlen und Fakten zur „Bodenversiegelung“ in Österreich (ANWALT AKTUELL 3/21) und Fragen an einen Raumplanungsexperten (ANWALT AKTUELL 4/21) folgt in diesem Heft das Gespräch mit Daniel Fügenschuh, dem Vorsitzenden der Bundessektion Architekten.



DANIEL FÜGENSCHUH
Architekt/Diplomingenieur
Vorsitzender der Bundessektion
ArchitektInnen und Vizepräsident der
Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen
1998–2001 bei Michael Hopkins, an der
London Metropolitan University und als
selbständiger Architekt tätig. Seit 2004
eigenes Büro in Innsbruck.

ANWALT AKTUELL: *Wie beurteilt die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen („BKZT“) die Tatsache, dass Österreich Europameister in Bodenverbrauch und Bodenversiegelung ist?*

Daniel Fügenschuh: In den letzten zehn Jahren ist viel geschehen. Das Thema Bodenverbrauch ist ins Bewusstsein gerückt und viele neue Maßnahmen wurden erstmals implementiert. Seit 2010 konnte der Bodenverbrauch in Österreich halbiert werden – von 24 Hektar auf 12 Hektar pro Tag. Trotzdem ist noch viel zu tun: Österreich ist Europameister im Flächenverbrauch und das liegt an der fehlenden bundesweiten gesetzlichen Basis. In der Schweiz wurde beispielsweise bereits 2013 per Volksabstimmung eine grundsätzliche Revision der Raumplanung beschlossen. Es wurde erhoben, welche Gemeinden zu viel oder zu wenig gewidmetes Bauland aufweisen. Etliche Gemeinden mussten per Gesetz bereits gewidmetes Bauland wieder rückwidmen. In vielen anderen Gemeinden wiederum gibt es einen Widmungsstopp für Flächen am Ortsrand, sie müssen nach innen verdichten. Solche rechtlich verpflichtenden Maßnahmen braucht es auch bei uns, wir hinken seit Jahren hinterher.

ANWALT AKTUELL: *Was kann die BKZT als Landesvertretung zur Eindämmung von Bodenverbrauch und Bodenversiegelung tun?*

Daniel Fügenschuh: Als Berufsvertretung sehen wir unsere Aufgabe darin, die Öffentlichkeit und politische Entscheidungsträger zu informieren und Bewusstsein für die Problematik zu schaffen. Wir setzen uns beispielsweise sehr für den Einsatz von Gestaltungsbeiräten in Gemeinden ein. Der Gestaltungsbeirat ist eine unabhängige Beratungsinstanz für qualitätsvolle Architektur und Stadtplanung. Er begutachtet bauliche Vorhaben und spricht Empfehlungen aus, vermittelt zwischen den am Bauprozess beteiligten Gruppen

und kommuniziert das aktuelle Baugeschehen gegenüber der Bevölkerung. Die Bundeskammer organisiert regelmäßig Vernetzungstreffen unter Gestaltungsbeiräten.

ANWALT AKTUELL: *Wo sehen Sie Ansatzpunkte zur Einschränkung des Bodenverbrauchs, Regulierung des Einfamilienhaus-Bauens, Einschränkung bei Gewerbegebieten, für weniger Straßenbau?*

Daniel Fügenschuh: Es muss in mehrere Richtungen gedacht werden. Die Mobilisierung von schon gewidmetem Bauland ist ein ganz wesentlicher Punkt. Es sollte überall, wie bereits in einigen Bundesländern, eine Befristung bei Neuausweisung geben, d.h. es muss in einem bestimmten Zeitraum mit dem Bau begonnen werden. Gemeinden müssen zudem verstärkt auf Innenentwicklung setzen. Das bedeutet, leerstehende Häuser, Geschäfte, Betriebsgebäude und Grundstücke im Ortskern wieder zu nutzen, qualitativ zu erweitern oder durch neue Bauten zu ersetzen. Große Grundstücke könnte man teilen und ein zweites Haus darauf bauen oder an Bestehendes anbauen oder aufstocken. Kommunale Aspekte, wie öffentliche Flächen müssen dabei mitgedacht werden. Sicherlich muss aber auch im Bewusstsein der Menschen angesetzt werden: Wenn ich mein Einfamilienhaus auf die grüne Wiese stelle, muss die entsprechende Infrastruktur nachgezogen werden, einerseits müssen Straßen gebaut werden, andererseits fehlt es an sozialer Infrastruktur durch Schulen, Kindergärten etc. Ich brauche zwei Autos, um zur Arbeit zu kommen und die Kinder zur Schule zu fahren. Ist das wirklich erstrebenswert oder ist es nicht auch vorstellbar im dichter besiedelten Raum zu leben, wo die Wege kürzer sind?

Man kann allerdings nicht nur den Einzelnen in die Pflicht nehmen. Die Gemeinden müssen aktiv gegensteuern. Sinnvoll wäre es finanzielle Anreize für eine effiziente Flächennutzung in Gemeinden zu schaffen, z.B. im Rahmen des Steuerausgleichs.

Öffentlich finanzierte Bauträger sollten zudem zu qualitätssteigernden Maßnahmen verpflichtet werden. Wir hoffen, dass durch so öffentlichkeitswirksame europaweite Initiativen wie das „New European Bauhaus“, wo eindeutige Empfehlungen für eine nachhaltige Baukultur gemacht werden, auch bei uns bald entsprechende gesetzliche Grundlagen verankert werden.

ANWALT AKTUELL: *Immer wieder werden die BürgermeisterInnen als Hauptschuldige für die Nichteinhaltung von Raumplanung genannt. Deckt sich dies mit der Erfahrung der ZiviltechnikerInnen?*

Daniel Fügenschuh: Bei aller berechtigten Kritik: Die aktuelle Kompetenzverteilung in der Raumordnung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bietet grundsätzlich schon jetzt ausreichend Handlungsspielraum, um dem massiven Verbrauch unserer wertvollen Böden langfristig entgegen zu wirken. Wie immer hängt der Erfolg von der gelebten Praxis ab. Viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister leisten täglich große Arbeit um sowohl Ressourcen zu schützen, als auch den Bedürfnissen ihrer Bürger gerecht zu werden. Wie engagiert viele Gemeinden sind zeigt z.B. die Verleihung des diesjährigen „Landluft“ Baukulturgemeinde-Preises, der unter dem Motto „Boden g'scheit nutzen“ stand. Aus den 37 Einreichungen prämierte die Jury in einem mehrstufigen Prozess acht Kommunen, die alle Vorzeigebispiele im Umgang mit der Ressource Boden sind. Wie oben erwähnt, sollten diese vorbildhaften Gemeinden auch finanziell gewürdigt werden, um Anreize zu schaffen.

ANWALT AKTUELL: *Einer der großen Flächenfresser, nicht nur in Österreich, ist das Einfamilienhaus. Ist es nicht auch Aufgabe der Architekten, alternative Bauformen attraktiver zu machen?*

Daniel Fügenschuh: Es gibt eine Vielzahl herausragender Projekte. Insbesondere in Wien beobachten wir in den letzten Jahren, dass der klug gestaltete mehrgeschossige Wohnbau insbesondere für Familien viele Vorteile hat. Mehrgenerationenwohnen, kurze Wege, gute Infrastruktur und Vernetzung, gemeinschaftlich genutzte Grünflächen: Diese Elemente steigern deutlich die Lebensqualität. Hier sind aber die Auftraggeber in der Pflicht. Es beginnt schon bei der Vergabe. Wir brechen immer eine Lanze für den Architekturwettbewerb: Aus einer Vielfalt von Vorentwürfen kann das im Vergleich beste Projekt ausgewählt werden. Der Wettbewerb ist zudem eine robuste Grundlage für die rechtssichere Beauftragung von Leistungen und die ressourcenschonende Verwirklichung von Projekten.

ANWALT AKTUELL: *Gibt es Gründe, warum flächen- und ressourcenschonendes Bauen sich nur sehr langsam durchsetzt? Liegt es an der Politik oder an Auftraggebern, die erst reagieren, wenn man ihnen etwas gesetzlich vorschreibt?*

Daniel Fügenschuh: Hier sehen wir in erster Linie die Politik in der Pflicht: Es muss im Vergaberecht verankert werden, dass bei öffentlichen Vergaben Qualitätskriterien verpflichtend und nicht nur „nice to have“ sind. In der Vergangenheit hat es außerdem an entsprechender Bewusstseinsbildung gemangelt. Nachhaltiges Bauen verbindet viele Menschen mit einem autarken Haus. Dass jedoch auch der Boden auf dem dieses steht, so wertvoll ist, dass man sich zweimal überlegen sollte, ob er versiegelt werden soll, weil ja auch eine Straße wird hinführen müssen, das kommt erst langsam im öffentlichen Diskurs und in den Köpfen von uns allen an. 



SEMINARE FÜR NICHTJURISTISCHE UND JURISTISCHE MITARBEITER/INNEN IN RECHTSANWALTSKANZLEIEN UND RECHTSABTEILUNGEN

Wissen und wertvolle Tipps vermitteln –
erfahrene Praktiker aus Justiz, Finanz und Anwaltschaft.

2. Halbjahr 2021

| | |
|---|----------------|
| Grundbuch II – Hybrid-Seminar | Beginn 08. 11. |
| Fristen-Intensivkurs – Hybrid-Seminar | Beginn 10. 11. |
| Kompetent am Telefon – Präsenz-Seminar, Wien | am 11. 11. |
| Kurrentien-Grundseminar – Hybrid-Seminar..... | Beginn 22. 11. |
| Vom Testament zur Einantwortung – Präsenz-Seminar, Wien..... | am 29. 11. |
| Geldwäsche – Hybrid-Seminar | am 01. 12. |
| Steuerliche Abwicklung von Schenkungen – Online-Seminar | am 15. 12. |

1. Halbjahr 2022

| | |
|--|----------------|
| Grundlehrgang (BU-Kurs) – voraussichtlich Online | Beginn 25. 01. |
| Umfassende Ausbildung in den wichtigsten Arbeitsbereichen einer Kanzlei, Dauer ca. ein Semester 2 x wöchentlich jeweils dienstags und donnerstags | |

Anmeldungen via www.rechtsanwaltsverein.at
oder Mail to office@rechtsanwaltsverein.at

Ermäßigung für Mitglieder!
Details zur Mitgliedschaft und zum Beitritt:
www.rechtsanwaltsverein.at/Beitrittsformular.html



Informieren Sie sich über
Seminare, Veranstaltungen
und andere Neuigkeiten auf
unserer Homepage.
Änderungen vorbehalten!



ÖSTERREICHISCHER
RECHTSANWALTSVEREIN
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
Tel.: (01) 535 02 00; Fax: (01) 535 02 00-15

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts:

Braucht Österreich jetzt ein Spezialgesetz für die Suizidhilfe?

Am 11. Dezember 2020 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) in einem aufsehenerregenden Urteil eine seit den 1930er Jahren bestehende, wohl durch die damals geltenden speziellen Überzeugungen ins Strafrecht aufgenommene Bestimmung als verfassungswidrig erklärt.

Text: Michael Schermbach



MICHAEL SCHERMBACH,
Advokat bei „Dignitas – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben“, Zürich. Studium der Jurisprudenz in Basel, zwei Jahrzehnte Akademischer Mitarbeiter in verschiedenen Verwaltungsbehörden, Tätigkeitsschwerpunkt Öffentliches Recht.

Genauer gesagt wird die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ im § 78 des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB) mit dem Titel „Mitwirkung am Selbstmord“ ab dem 1. Januar 2022 ausser Kraft gesetzt, der da in Gänze lautet: „Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen“. Die Pönalisierung der Suizidhilfe ist nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs nicht weiter haltbar, weil jedes Rechtssubjekt basierend auf der österreichischen Verfassung – insbesondere gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 des Staatsvertrages von Saint-Germain¹, der in Österreich seit 1920 als Bundesverfassungsgesetz gilt – ein Recht auf freie Selbstbestimmung hat. Der VfGH hielt fest, dieses Recht umfasse sowohl das Recht auf die Gestaltung des Lebens als auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben. Bei der tatsächlichen Ausübung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in Würde sei der Suizidwillige oft auf die Hilfe Dritter angewiesen. Diese Möglichkeit darf ihm nun nach dem Willen des höchsten Gerichts durch den (Straf-)Gesetzgeber nicht (mehr) genommen werden. Angesichts der Ausführungen des VfGH kann man sich mit Fug die Frage stellen, weshalb dieser Halbsatz erst in einem Jahr, also erst per 1. Januar 2022, ausser Kraft gesetzt wird.

Strafbestimmung mit „Tradition“

Ein Grund dürfte sein, dass diese Strafbestimmung in Österreich eine längere „Tradition“ aufweist als zum Beispiel in Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 26. Februar 2020 in einem ähnlich gelagerten Verfahren nur die rechtlichen Verhältnisse vor 2015 mit sofortiger Wirkung wiederhergestellt hat. Die 2015 vom deutschen Bundestag beschlossene Strafbestimmung von § 217 Absatz 1 des deutschen Strafgesetzbuchs², die „geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung“, wurde für nichtig erklärt³. Das Motiv der österreichischen Richter, eine derart lange „Übergangsfrist“ zu beschließen, kann allenfalls

Ziffer 13 (Randnummer 99 auf Seite 85) des Urteils entnommen werden: „Der Verfassungsgerichtshof übersieht nicht, dass die freie Selbstbestimmung auch durch vielfältige soziale und ökonomische Umstände beeinflusst wird. Dementsprechend hat der Gesetzgeber (auch) Maßnahmen vorzusehen, damit die betroffene Person ihre Entscheidung zur Selbsttötung nicht unter dem Einfluss Dritter fasst“. Dementsprechend soll dem Gesetzgeber womöglich Zeit eingeräumt werden, flankierende Maßnahmen für die Aufhebung der Strafgesetzbestimmung zu beschließen. In Randnummer 102 auf Seite 86 des Urteils wird diese Aufforderung ergänzt: „Es sind daher gesetzgeberische und sonstige staatliche Maßnahmen notwendig, um den Unterschieden in den Lebensbedingungen von Betroffenen entgegenzuwirken und allen einen Zugang zur palliativmedizinischen Versorgung zu ermöglichen“.

Stimmen gegen staatliche Regelung

Ein Gros der Leser des Urteils und offenbar auch verschiedene Akteure in der österreichischen Politiklandschaft sahen in jenen Zeilen einen Auftrag an den österreichischen Gesetzgeber, Regelungen zur Suizidhilfe und deren Voraussetzungen zu treffen. Es sind aber bereits gleich nach dem Urteilsspruch Stimmen laut geworden, die sich gegen weitere staatliche Regelungen aussprechen. So äusserte sich der Verfassungsexperte Heinz Mayer in einem Artikel im Wiener „Der Standard“, dass „theoretisch (...) gar nichts geschehen (müsse)“. Dann würde nämlich der Passus ersatzlos per 1. Januar 2022 fallen⁴. In der nachfolgend dargestellten Argumentation des Verfassungsgerichtshofs ist zu erkennen, dass diese „Theorie“ nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern durchaus vom entscheidenden Gericht in der Formulierung seiner Begründung insinuiert und damit wohl nicht ausgeschlossen werden sollte.

Der Verfassungsgerichtshof begründet seinen Entscheid, die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ von § 78 StGB als verfassungswidrig aufzuheben, im Wesentlichen wie folgt: Aus grundrechtlicher

Sicht mache es „keinen Unterschied, ob der Patient im Rahmen seiner Behandlungshoheit bzw. im Rahmen der Patientenverfügung in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes lebensverlängernde oder lebenserhaltende medizinische Maßnahmen ablehnt oder ob ein Suizidwilliger unter Inanspruchnahme eines Dritten in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes sein Leben beenden will, um ein Sterben in der vom Suizidwilligen angestrebten Würde zu ermöglichen. Entscheidend ist vielmehr in jedem Fall, dass die jeweilige Entscheidung auf der Grundlage einer freien Selbstbestimmung getroffen wird (Randnummer 92 auf Seiten 83f.)“. So stelle auch die sogenannte passive Sterbehilfe einen Anwendungsfall des Prinzips der Behandlungshoheit des Patienten dar; die passive Sterbehilfe werde durch die Behandlungshoheit des Patienten gleichsam überlagert. Damit müsse aber der behandelnde Arzt der aufgeklärten und informierten Entscheidung des Patienten, ob und unter welchen Umständen dieser in eine medizinische Behandlungsmaßnahme einwilligt oder diese ablehnt, in jedem Fall nachkommen; „und zwar gleichgültig, ob diese Entscheidung aus medizinischer Sicht zweckmäßig ist oder nicht (Randnummer 97 auf Seite 85)“. Für den Verfassungsgerichtshof ist damit gegeben, dass ein Widerspruch zwischen der einerseits verfassungsrechtlich begründeten Behandlungshoheit des Patienten aber auch in § 49a Absatz 2 des österreichischen Ärztegesetzes (bei Vorliegen einer Patientenverfügung) zum Ausdruck kommende Rang der freien Selbstbestimmung und dem in § 78 StGB statuierten absoluten Verbot der Suizidhilfe besteht: „Wenn einerseits der Patient (durch Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung) darüber entscheiden kann, ob sein Leben durch eine medizinische Behandlung gerettet oder verlängert wird, und andererseits durch § 49a Abs. 2 ÄrzteG 1998 unter den dort festgelegten Voraussetzungen sogar das vorzeitige Ableben eines Patienten im Rahmen einer medizinischen Behandlung in Kauf genommen wird, ist es nicht gerechtfertigt, dem Sterbewilligen die Hilfe durch einen Dritten in welcher Art und Form auch immer im Zusammenhang mit der Selbsttötung zu verbieten und derart das Recht auf Selbstbestimmung ausnahmslos zu verneinen (Randnummer 98 auf Seite 85)“.

Mithilfe von Dritten

Am Ende dieser Ausführungen kommt der Verfassungsgerichtshof zum vorerwähnten Ergebnis und hält fest, dass es sich bei diesem Resultat erübrige, „auf die sonstigen im Antrag dargelegten Bedenken ob der Verfassungsmässigkeit des § 78 zweiter Fall StGB sowie die Anwendbarkeit der Grundrechte-Charta einzugehen (Randnummer 106 auf Seite 87)“.

Diese Herleitung des Entscheids durch den Verfassungsgerichtshof verdient besondere Beachtung. So bedeutet diese Argumentation nichts anderes, als dass sich ein Verbot der Suizidhilfe auch nicht bzw. nicht mehr – ist doch davon auszugehen, dass die Bestimmung im Ärztegesetz und das Patientenverfügungsgesetz später erlassen worden sind – in die Systematik des in Österreich geltenden Rechts einfügt: Wer auf der einen Seite zulässt, dass eine Person die selbstbestimmte Entscheidung trifft, sich nicht behandeln zu lassen und in Kauf nimmt, dass eine schmerzlindernde Therapie am Lebensende dieses Ende noch beschleunigt, darf auf der anderen Seite nicht verbieten, dass jemand teilweise aus denselben – bereits gesetzlich geregelten – Gründen den selbstbestimmten Entscheid trifft, sein Leben mithilfe eines Dritten zu beenden. Mit der Aufhebung der Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ hat der Verfassungsgerichtshof diesen Widerspruch aufgehoben bzw. es wird am 1. Januar 2022 die Systematik in der österreichischen Rechtsordnung in diesem Regelungsbereich wiederhergestellt. Deshalb ist die eingangs gestellte Frage zu wiederholen: Braucht es jetzt bzw. ab dem 1. Januar 2022, wenn sich die verschiedenen Regelungen aus dem Straf-, Patientenverfügungs- und dem Ärztegesetz einander nicht mehr widersprechen werden, sondern vielmehr endlich eine Einheitlichkeit im Regelungsinhalt



der verschiedenen Rechtsquellen erzielt wird, tatsächlich ein Suizidhilfegesetz mit weiteren Bestimmungen, welche das Risiko bergen, diesen gewonnenen Einklang wieder aufzugeben? Nach der hier vertretenen Auffassung selbst in Kenntnisnahme der mittlerweile stattgefundenen Diskussionen und Vorschläge ist mit Blick auf die dargestellte und in diesem Fall maßgebliche höchstrichterliche Erkenntnis ein solches Regelwerk nach wie vor nicht vonnöten. Allfällig auftretende Unklarheiten können in analoger Anwendung der bestehenden Bestimmungen und der geltenden Rechtsprechung gelöst werden.

Blick über die Grenzen

Beim Erlass von neuen Regelungen oder bei der Frage, ob neue Regelungen getroffen werden müssen, kann auch ein rechtsvergleichender Blick über die Grenzen durchaus nützlich sein, auch wenn die jeweiligen Verhältnisse natürlich nicht eins zu eins auf die Vorliegenden übertragen werden können. So hat etwa die Schweizer Regierung im Jahr 2006 eine Studie in Auftrag gegeben mit dem Thema, ob für die Sterbehilfe und die Palliativmedizin, insbesondere auch für die organisierte Suizidhilfe, ein (auch gesetzgeberischer) Handlungsbedarf bestehe. Aus dem Abschlussbericht vom 29. Juni 2011 geht hervor, dass der Schweizer Bundesrat nach eingehendem politischen Prozess beschlossen hat, bei dieser Materie auf eine besondere Gesetzgebung zu verzichten, weil die allgemeinen Gesetze als ausreichend betrachtet werden, um etwaige Missbräuche zu verhindern. Die seitherige Praxis (und auch davor) der in der Schweiz tätigen Organisationen, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem auch Freitodbegleitungen in Zusammenarbeit mit Ärzten durchführen, hat diese Auffassung bestätigt. Da die (straf)rechtliche Situation nunmehr, bzw. ab dem 1. Januar 2022 in beiden Ländern durchaus vergleichbar ist⁵, sollte diese Lösung auch auf dem Weg des Rechtsvergleichs zumindest in Erwägung gezogen werden.

Wenn der österreichische Gesetzgeber dieser Auffassung nicht folgen sollte, ist er doch darauf hinzuweisen, dass bei Erlass einer Suizidhilfe-Gesetzesnovelle die Schranken durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und das bereits bestehende Recht vorgegeben sind und kaum Spielraum lassen. Es dürfte nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, die nunmehr wiederhergestellte Systematik der österreichischen Rechtsordnung zu diesem Thema durch von wem auch immer beeinflussten Aktionismus erneut aus dem Lot zu bringen. Sollte dies dennoch geschehen, ist ein weiteres Verfahren vor dem höchstrichterlichen Verfassungsgericht wohl unvermeidbar.

1 „Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.“

2 § 217 Absatz 1: Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hier geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3 Vgl. Randziffer 337 dieses Entscheids vom 26. Februar 2020: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html, (zuletzt besucht am 17. August 2021).

4 Vgl.: <https://www.derstandard.at/story/2000122463131/wie-stark-die-politik-die-sterbehilfe-begrenzen-darf>, (zuletzt besucht am 17. August 2021).

5 Vgl. zum Ganzen: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe.html>, (zuletzt besucht am 17. August 2021).

Ich oder „wir“?

EGO-RAUBTIER oder GESELLSCHAFTSWESEN? Die beiden Wirtschaftswissenschaftler Paul Collier und John Kay halten dem internationalen Trend zur ICH-Optimierung entgegen, dass „unsere wichtigste Ressource die Gesellschaft“ ist.



Die international renommierten Herren Paul Collier und John Kay entstammen jener „Babyboomer“-Generation, die in den sozial warmen Sechziger- und Siebzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts aufgewachsen ist. Da gab's an der Universitt noch keine Jagd nach ETCS-Punkten und US-Prsident John F. Kennedy sprach: „Sie sollten nicht fragen, was Ihr Land fr Sie tun kann – vielmehr sollten Sie fragen, was Sie fr Ihr Land tun knnen.“ Intakt war in diesen Zeiten noch John Maynard Keynes Doktrin von der aktiven Steuerung der Nachfrage durch den Staat.

Der „Homo oeconomicus“

In den 70-er und 80-er-Jahren zieht dann der eisige Wind des Marktfundamentalismus auf: „Das politische Arbeitspferd des Marktfundamentalismus ist der Homo oeconomicus, ein unsympathisches Sugetier, das nur auf finanzielle Anreize reagiert. Mit seiner Habgier, seinem Egoismus und seiner potenziellen Faulheit verkrpert er den Besitzindividualismus.“ Diese drastische Form des Egoismus durchdringt seither smtliche Formen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Der konom Gary Becker erhielt fr seine Analyse der gegenseitigen Abrechnung symbolischer und finanzieller Leistungen 1992 den Nobelpreis. Da die Fantasie des Kapitalismus bekanntlich grenzenlos ist schaffen es mittlerweile – so die Autoren – Unternehmen jeder Groe, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus ihrer Atmosphre der absoluten ICH-Zentrierung herauszuholen und auf ein gemeinsames Ziel einzuschwren. Die Firma wird zur Chiffre fr die Interessen der Extrem-Individualisten.

Shareholder Value

Hhepunkt der Vision von der uneigenntzigen Firmen-Identitt ist schlielich der Shareholder Value, am besten in Form eines Aktienpaketes, das der kleine Mitarbeiter hlt. Bld nur, wenn er eines Tages aus der Logik des Shareholder Values selbst wegrationalisiert wird. Frhestens dann erkennt er, dass er einer seltsamen Theorie auf den Leim gegangen ist. Von solchen kleinen Schnheitsfehlern abgesehen etablierte sich im System des Marktfundamentalismus seit den Achtzigerjahren ganz massiv der Besitzindividualismus: „In diesem System gab es keinen Platz fr freiwillige kooperative Vereinbarungen. Smtliche Beziehungen waren interessenbasiert“ schreiben die Autoren.

Individualismus und persnliches Glck

Wie verwirklicht sich das Individuum im Umfeld des Marktfundamentalismus? Erstens gibt es da den Konsum, ber den man sich definieren kann. Und zweitens den Erfolg. Hier wieder ist zu unterscheiden zwischen dem Versprechen der hchstmglichen Selbstdarstellung („Ich bin einzigartig“) und dem beruflich-finanziellen Erfolg: „Jenseits der Schwelle von etwa 70 000 Euro scheint mehr Geld

das Wohlbefinden tatschlich zu verringern. Eine aktuelle britische Erhebung kam zum Ergebnis, dass Menschen, die mehr als umgerechnet 120 000 Euro im Jahr verdienen, mit ihrem Leben weniger zufrieden sind als der Rest der Bevlkerung.“ Bei Partnerinnen und Partnern US-amerikanischer Anwaltssozietten mit siebenstelligen Jahresgehltern liegt die Depressionsrate bei ber 30 Prozent.

Rckkehr des beschtzenden Staates?

Nachdem der Weg des puristischen Individualismus nicht selten in Psychiatrie oder Gefngnis endet empfehlen die beiden Autoren Paul Collier und John Cay eine Rckbesinnung auf die Gemeinschaft und ihre rechtlichen sowie emotionalen Ordnungsfaktoren. Demokratie und strkere Brgerbeteiligung, so ihre Vision, werden frher oder spter nicht nur das wirtschaftliche Hauen und Stechen berwinden, sondern auch die aktuell gngigen Ego-Modelle der Politik berwinden. Immerhin hat der Boden des Marktfundamentalismus nicht nur Millionen ebenso selbstverliebter wie unglcklicher Selfie-Persnlichkeiten, sondern auch ihre Entsprechungen in der Politik hervorgebracht – Trump und Kurz als glnzende „Hhepunkte“.

Den Lebenslauf bewusster formen

Um keine Zweifel aufkommen zu lassen: Beide Autoren sind ausgewiesene Wirtschaftsfachleute. Paul Collier wurde 2019 mit dem Deutschen Wirtschaftsbuchpreis ausgezeichnet, John Cay bert neben seiner Ttigkeit als Universittslehrer Thinktanks und schreibt Kolumnen fr die „Financial Times“. Beide also keine Trumer oder alternative Philosophen. Im Finale ihres Buches „Das Ende der Gier“ formulieren sie eine gesellschaftliche Zukunftsvision, die mglicherweise den Erfahrungen ihrer Kindheit und Jugend entspricht. „Ortsgebundene Gemeinschaften“ knnen helfen, den grassierenden inhaltsleeren Individualismus zu berwinden. Aufmerksame Betreuung der Kinder schon in ihren ersten Lebensmonaten (Vorzeigemodell Frankreich mit den „coles maternelles“) und intensive Befassung mit der kindlichen Intelligenz in der Grundschule formen das Fundament einer Persnlichkeit, die das „wir“ ber das „ich“ stellt. „Im Unterschied zum Homo oeconomicus arbeiten Individuen von Homo sapiens von sich aus zusammen, um ein zukunftsgerichtetes gemeinsames Ziel zu verwirklichen, und sie tun dies durch Bindung an einen Ort. Gutnachbarliches Verhalten ist etwas Natrliches.“

Paul Collier und John Kay
„Das Ende der Gier“

Hardcover, 288 Seiten, 135 x 215 mm
ISBN: 978-3-8275-0142-4
Penguin Random House Verlagsgruppe GmbH

„Promoting the best“-Award:

Mag. Stefanie Liebenwein zur „Juristin des Jahres 2021“ gewählt

Partnerin von Liebenwein Rechtsanwälte belegt Spitzenplatz in der Kategorie „Women in Law Award“. Mit Expertise, Erfahrung und großem Engagement in der Nachwuchsförderung.

„Women in Law“ und die Vereinigung Österreichischer Unternehmensjuristen (VUJ) vergaben am 12.10.2021 bereits zum vierten Mal die „Promoting the best“-Awards. In der Kategorie „Women in Law Award“ wurde Mag. Stefanie Liebenwein (Geschäftsführerin und Partnerin von Liebenwein Rechtsanwälte GmbH) zur „Juristin des Jahres 2021“ gewählt.

Stefanie Liebenwein, Partnerin und Geschäftsführerin der Liebenwein Rechtsanwälte, ist in ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin auf die Verfahrensführung vor Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten sowie Behörden mit intensivem Fokus auf Wirtschaftssachen spezialisiert und in den besonderen Rechtsgebieten Gesundheitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Medienrecht und Persönlichkeitsschutz tätig.

Neben ihrer fachlichen Expertise und der intensiven Vertretung ihrer MandantInnen ist Stefanie Liebenwein vor allem auch die Förderung und Unterstützung junger JuristInnen ein großes Anliegen. Begleitend zu ihrem Ausbildungsauftrag gegenüber eigenen KonzipientInnen, den sie stets mit großem Einsatz erfüllt, setzt sie sich auch für eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung ein – nicht nur der JuristInnen, sondern des gesamten Kanzlei-Teams. Neben internen Projekten zur Nachwuchsförderung, werden aber von ihr auch externe Projekte weitreichend unterstützt.

Eben dieses Engagement betonte die in dieser Kategorie entscheidende Jury in ihrem Entschluss, denn neben den fachlichen Leistungen und Erfolgen, war vor allem dieser besondere Einsatz für den Nachwuchs hervorstreichend: Stefanie Liebenwein zeigte nämlich nicht nur durch ihre Betreuung von Moot Court Teams für interessierte und talentierte junge JuristInnen großen Einsatz, sondern auch in ihrer Unterstützung von Berufseinsteigerinnen wurde dies sichtbar, indem sie etwa als Mentorin für das Mentoring Programm 2021/2022 von Women in Law zur Verfügung steht. Unter dem Motto „Erwecke die Unternehmerin in Dir!“ werden im Rahmen dieses bundesweiten Mentoring-Programms Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwältinnen in ihrem beruflichen Werdegang bestmöglich unterstützt. Die von RA Mag. Christiane Stockbauer, LL.M. ins



Stefanie Liebenwein (Mitte) mit Kerstin Holzinger (li.) und Caroline Weerkamp (re.), beide Women in Law

Leben gerufene Initiative stellt dabei die Idee in den Vordergrund, jungen Kolleginnen die Möglichkeit zu geben, Perspektiven zu erkennen und Ideen zu sammeln, um den Herausforderungen als (angehende) Unternehmerinnen gewachsen zu sein. Mithilfe von individuellem Mentoring sollen Rechtsanwältinnen aber auch Rechtsanwaltsanwärtinnen den Weg in die Selbstständigkeit mit Unterstützung von PartnerInnen und FörderInnen außerhalb des eigenen Arbeitsumfelds als Wegbegleiter gut aufnehmen können.

„Der Anwaltsberuf lebt und entwickelt sich jeden Tag weiter. Gerade deshalb ist es mir wichtig, den Nachwuchs bestmöglich zu fördern, jungen Talenten Ansporn für Höchstleistungen zu geben und meine Begeisterung für den Beruf weiterzugeben. Wer mit Begeisterung bei der Sache ist, macht seine Arbeit auch gut und erlebt vielleicht so wie ich, wie erfüllend es ist, wenn der Beruf zur Berufung wird.“, so Stefanie Liebenwein.

Zur erhaltenen Auszeichnung gratuliert das gesamte Team der Liebenwein Rechtsanwälte sehr herzlich!



Liebenwein Rechtsanwälte
GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien
Tel: + 43 1 512 61 14-0
office@liebenwein.eu
www.liebenwein.eu

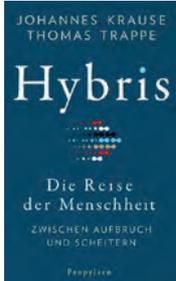
Bücher im Oktober



Frank Schätzing

Was, wenn wir einfach die Welt retten?

Der Pageturner zur Klimakrise. Wir sind in einem Thriller. Sie und ich. Nicht als Leser und Autor. Als Akteure. Besagter Thriller schreibt sich seit Menschengedenken fort und wechselt dabei immer wieder den Titel. Aktuell heißt er Klimakrise. Pandemie. Digitalisierung. Terror. In der Vergangenheit hieß er Kalter Krieg, Wettrüsten, davor Zweiter Weltkrieg, Erster Weltkrieg. Doch nie waren wir so vielen potenziellen Schrecknissen gleichzeitig ausgesetzt wie heute. Was nichts daran ändert, dass der Klimawandel die wohl größte existenzielle Bedrohung unserer Geschichte darstellt, und ebenso wenig wie ein Virus lässt er mit sich reden. Die gute Nachricht ist: Wir können die Herausforderung meistern. Mit Wissen, Willenskraft, positivem Denken, Kreativität, der Liebe zum Leben auf unserem Planeten und ein bisschen persönlichem Heldentum. Wissenschaftlich fundiert, spannend und nie ohne Humor entwirft Frank Schätzing verschiedene Szenarien unserer Zukunft. Wir lernen die Protagonisten und Antagonisten kennen, Verantwortliche aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, begegnen Aktivisten, Leugnern und Verschwörungstheoretikern, bevor sich der Blick auf das überwältigende Panorama des Machbaren öffnet und der Autor Wege aufzeigt, wie wir der Klimafalle entkommen und alles doch noch gut, nein, besser werden kann. Die Welt zu retten ist möglich – wenn wir nur wollen.
ISBN: 978-3-4620-0201-0, 336 Seiten, Kiepenheuer & Witsch



Johannes Krause, Thomas Trappe
Hybris

Die Reise der Menschheit: Zwischen Aufbruch und Scheitern

In atemberaubendem Tempo haben die Menschen den Planeten ihren Bedürfnissen unterworfen.

Im 21. Jahrhundert stehen sie vor den Scherben ihres Tuns: Die natürlichen Ressourcen erschöpft, die Klimaerwärmung eine tödliche Bedrohung, globale Pandemien eine akute Gefahr. Werden wir auch diese Krise meistern? Die Bestsellerautoren Johannes Krause und Thomas Trappe zeigen, was wir aus der Vergangenheit für unser Überleben lernen können – und welche Gefahren in der zügellosen Kraft des Menschen liegen.
ISBN: 978-3-549-10031-8, 352 Seiten, Propyläen

NEU IM REGAL. Datenschutz-Verträge / Das UWG praxisnah nach Themenkreisen aufbereitet / Arbeitszeit / Was, wenn wir einfach die Welt retten? / Hybris – die Reise der Menschheit



Pachinger

Datenschutz-Verträge Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter – Joint Controller

Brandaktuell und unverzichtbar für die Praxis mit den neuen Standardvertragsklauseln!

Ausgangspunkt für die datenschutzrechtliche Vertragsgestaltung ist die Rollenverteilung zwischen Verantwortlichem, Auftragsverarbeiter und gemeinsam Verantwortlichen. Die DSGVO und ihr strenges Haftungsregime verlangen eine exakte Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und eine den tatsächlichen Gegebenheiten tatsächlich entsprechende Gestaltung der Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern und gemeinsam Verantwortlichen.

Im Sinne der Selbstverantwortung können Datenschutzverträge als Nachweise der Einhaltung wesentlicher Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen und zur rechtlichen Absicherung beitragen, auch im internationalen Bereich. Ziele dieses Buches sind eine fundierte Aufarbeitung und Darstellung der wesentlichen Vertragspunkte und deren Auswirkungen sowie Tipps zur Vertragsgestaltung. Querverweise zum Vertragsmuster (Joint Controller Agreement) sowie zu den neuen Standardvertragsklauseln ("SCC") bieten Unterstützung für die Datenschutzpraxis.
ISBN: 978-3-7007-7979-7, 184 Seiten, LexisNexis Verlag



Anderl (Hrsg.)

Praxishandbuch UWG – der Leitfaden von Praktikern für Praktiker

Das UWG praxisnah nach Themenkreisen aufbereitet

Das Wettbewerbsrecht spielt in der Praxis eine sehr wichtige Rolle. Der rechtliche Rahmen ist – trotz der zuletzt detaillierter gewordenen europäischen Richtlinien – vor allem durch offene Generalklauseln geprägt. Diese werden von der Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen konkretisiert. Dazu kommt, dass die Tatbestände Rechtsbruch und Irreführung auf andere Rechtsmaterien referenzieren und sich für unterschiedliche Branchen abweichende Standards gebildet haben. Dem trägt das „Praxishandbuch UWG“ Rechnung, indem es die zentralen Anwendungsbereiche in der Praxis kompakt und übersichtlich nach Themenkreisen darstellt und anhand zahlreicher Beispiele, Illustrationen und Praxistipps veranschaulicht.

Zudem arbeitet das interdisziplinäre Autorenteam die Schnittstellen zu wesentlichen Spezialmaterien wie Kartell-, Gesellschafts-, Arzneimittel-, Arbeits-, Datenschutz- und öffentliches Recht auf. Eine fundierte, aber ebenso praxisorientierte Darstellung der verfahrensrechtlichen Themen und Besonderheiten sowie der wichtigsten Instrumente zur Rechtsdurchsetzung rundet das Werk für den Praktiker ab.
ISBN: 978-3-7073-4448-6, 506 Seiten, Linde Verlag



Mag. Martin Müller/MMag.a Dr.in Charlotte Reiff

Arbeitszeit

Lebenszeit ist ein wertvolles Gut, da diese nicht vermehrbar ist. Einen großen Teil unseres Lebens verbringen wir mit Erwerbsarbeit. Somit sind Fragen der Arbeitszeit in unserem Leben von zentraler Bedeutung. In diesem Buch haben die Herausgeber*innen Beiträge aus verschiedenen Bereichen der Wissenschaft gesammelt, die unterschiedliche Aspekte von Arbeitszeit beleuchten. Das Spektrum reicht von Rechtswissenschaft bis zu Arbeitsmedizin, es wird die nationale wie auch die europäische Dimension beleuchtet. In Praxisbeiträgen werden darüber hinaus konkrete Vorschläge für Regelungen und Modelle zur Diskussion gestellt.
ISBN: 978-3-99046-500-4, 360 Seiten, ÖGB Verlag

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltsaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltsaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
Präs. Stv. Mag. Bettina Knötzl
Stephen M. Harnik, NY
Dr. Alix Frank-Thomasser
Mag. jur. Elisabeth Zoi Lendway
Alexandra Pichler
Carsten Eitmann
Michael Schermbach

Interview-Partner dieser Ausgabe:
ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff
Ass.-Prof. Mag. Dr. Silvia Traunwieser
Dr. Karl Wagner, DÖJ
Ralf Niekke, DÖJ
Dr. Maximilian Kindler, LL.M., MBA
Architekt DI Daniel Fügenschuh

anwalt aktuell ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG
Business Boulevard
Sterneckstraße 37
5020 Salzburg | Österreich
Tel.: + 43/(0) 662/651 651
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltsaktuell.at
Internet: www.anwaltsaktuell.at
Druck: Druckerei Roser,
5300 Hallwang

PIA ANTONIA

Eileen Fisher
Marina Rinaldi
Persona
Elena Miro
Sallie Sahne
Yoek
Annette Goertz

- Wien
- Linz
- Salzburg
- Innsbruck
- Klagenfurt

piaantonia.at

Schön ab Größe 42.

Wir sind Ihr erfahrener Partner
mit Expertise seit 1999.

Beratung auf Deutsch,
Englisch, Russisch

Sie sind Spezialist für



VERSICHERUNGSECK GmbH

NAG & ICT

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

International Corporate Transfer



Michael Tabachnik

01 890 10 94 10

m.tabachnik@VersicherungsEck.at

www.VersicherungsEck.at

dann bin ich Ihr Versicherungspartner für:

- die passende Krankenversicherung
- individuelle Lösungen
- Versicherungsbestätigung innerhalb von 48 Stunden

gemeinsam | individuell | professionell



WIR KAUFEN
UND SANIEREN
IMMOBILIEN.

Ihre Klienten möchten ihr Zinshaus verkaufen?

Unser Angebot: reibungsloser Ankauf, rasche Abwicklung und sofortige Zahlung. Profitieren Sie von der Zusammenarbeit mit der 3SI Immogroup. Der Wiener Zinshausentwickler mit Handschlagqualität.

Wir machen Ihnen gerne ein Angebot.

Bei Immobilien zu Hause.
Seit 3 Generationen.

anfrage@3si.at | +43 1 607 58 58 11 | www.3si.at